Der Sozialstaat2030

Sozialstaatsreform als sozialdemokratische Antwort
auf die Digitalisierung von Arbeit

SPD AGS NRW

Arbeitsgruppe - Soziales

Einkommen

Arbeitsabhängiges Grundeinkommen & Alterssicherung

Reform der Pflege

Wohnungsmarkt

Steuerreform

Inhaltsverzeichnis

Einleitung – Der Sozialstaat 2030	**Seite 4 - 9**
Rente 2.0	**Seite 10 - 48**
Arbeitsabhängiges Grundeinkommen	**Seite 49 - 58**
Thesenpapier für den Abbau von Wohnraumverknappung	**Seite 59 - 62**
Thesenpapier zur Stärkung der Pflege	**Seite 63 - 64**
Finanzierungsübersicht Sozialsttat2030	**Seite 66-67**

Sven Matterne

Versicherungsmakler / SPD AGS-NRW; Leiter der AG Soziales
https://www.xing.com/profile/Sven_Matterne2/cv

Fachliche Ausrichtung:
Das Alterseinkünftegesetz u. Rentenberatungen

Qualifikationen:
- Versicherungsfachmann IHK
- spezialisierter Berater für Beamte & den öffentlichen Dienst
- spezialisierter Berater für steuerliche Aspekte d. Rentenberatung
- zusätzliche Qualifikationen i. Bereich der Kapitalanlagen und Fonds

Andreas Sutter

Freiberuflicher Trainer und Autor
https://www.xing.com/profile/Andreas_Sutter7/cv

Fachliche Ausrichtung:
- Spezialist für die betriebliche Altersvorsorge, Compliance
- Datenschutz, Geldwäscheprävention Versicherungsbetriebslehre,
- Personalentwicklung

Qualifikationen:
- Bachelor of Insurance Management (B.A.)
- Fachwirt Versicherungen/Finanzen (IHK)
- Spezialist Betriebliche Altersversorgung (DVA)
- zertifizierter Datenschutzbeauftragter

Walter Benda

Versicherungsmakler, Dozent & Ausbilder
https://www.xing.com/profile/Walter_Benda2/cv

Ausrichtung:
Sozialökonomie, Finanzmathematik

Qualifikationen:
- Bachelor Professional of Banking (CGN – Übersetzung IHK)
- Bankfachwirt (IHK)
- Fachwirt für Finanzberatung (IHK)
- Ausbildereignung (IHK / AEVO)
- Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK)

Sebastian Schecker

Rechtsanwalt

Stadtverordneter für die SPD der Stadt Griesheim

Deniz Werth

Selbstständig

Stadtratskandidatin Bönen

Weitere Akteure sind Prof. Dr. Butterwegge, Zukunftsforum Familie e.V. und Genossen aus mehreren Foren

Der Sozialstaat 2030

Eine weltweit zunehmende Globalisierung und Digitalisierung wird zukünftig bei der Arbeit und in vielen Betrieben einen erheblichen Wandel nach sich ziehen. Dieser Wandel wird durch ein zusätzlich sehr stark gestiegenes Umweltbewusstsein der Bürger*innen und auch zunehmend in der Wirtschaft beschleunigt. Die Möglichkeit der Digitalisierung von Arbeitsplätzen führt daher bei immer mehr Arbeitnehmern*innen zu Ängsten vor dem sozialen Abstieg durch eine, auch dem Alter geschuldete, fehlende gleichbleibende Einkommensperspektive. Ebenso, wie Arbeitnehmer*innen von Kündigungen bestehender Tarifverträge und Arbeitgeberverbänden, Sozialsystemen wie Hartz4, zu niedrigen Altersrenten, einer drastischen Belastung bei der Pflege von Angehörigen und einem ganz gezieltem rechten Populismus zunehmend beunruhigt werden.

Der anstehende Strukturwandel wird in vielen Regionen Deutschlands nicht nur die Industrie betreffen, sondern infolge dessen auch kleine und mittelständische Betriebe. Jene kleine und mittelständische Betriebe, welche mehrheitlich flächendeckend für Ausbildungs- sowie Arbeitsplätze sorgen.
In Anbetracht einer generell ansteigenden sozialen Unterversorgung gilt es besonders für Kleinunternehmer*innen die Wirtschaftlichkeit des eigenen Betriebes dahingegen zu überprüfen, ob die bisherige Anzahl von Arbeitskräften bei den künftig benötigten höheren sozialen Abgaben noch in gewohnter Form erhalten bleiben könnte. Denn die Höhe eines geforderten Mindestlohns von 12€ kann in Kleinbetrieben zu einem Konflikt mit vielen tariflichen Einigungen zur Beteiligung an der betrieblichen Altersvorsorge für Arbeitnehmerinnen*innen führen und in Kombination mit einem Mindestlohn von 12€ die bisherige Betriebswirtschaftlichkeit gefährden. Ein Betrieb wird aber grundsätzlich zum Erhalt möglichst vieler Arbeitsplätze an der Betriebswirtschaftlichkeit fest halten, was bundesweit ansteigende Arbeitslosigkeit und teils sinkende Beitragseinnahmen der Sozialsysteme zur Folge haben könnte.

Zusätzlich kann man bei den Sozialversicherungen nicht mehr ausschließen, dass es durch die Digitalisierung von Arbeitsplätzen zu Verlusten bei hohen bis sehr hohen Beitragseinnahmen kommen kann, indem Arbeitnehmer in geringere Löhne verdrängt werden. Gänzlich ungewiss ist nämlich dabei, ob sich künftig fehlende Beitragseinnahmen wegen einer sich ständig wiederholenden Zu und Abnahme an Beitragszahler*innen in Kombination mit schwankenden Beitragseinnahmen durch die Digitalisierung, positiv oder eben doch eher negativ auf die gesamte Finanzierung der Sozialsysteme auswirken wird.

Bzw. wie infolgedessen Kommunen dann drastisch ansteigenden Ausgaben für Sozialleistungen zwischen 2030 und 2050 finanziell bewältigen können, wenn bereits heute schon hohe Verschuldungen vorliegen. So kann zwischen 2030-2050 eine, für den gesamten Sozialstaat, *bedrohliche* finanzielle Belastung für die Kommunen und Sozialsysteme entstehen.

Durch erheblich ansteigende Alters-, Einkommens- und Kinderarmut ist zu befürchten, dass in Folge überhöhter Ausgaben für Sozialleistungen benötigte Investitionen an der Infrastruktur für die Wirtschaft ausbleiben, wie z.B. ausreichende Kita-Plätze und Schulen, sowie Lehrpersonal und eine der Zeit angemessene digitale und Verkehrsinfrastruktur.

Da aber Einzelmaßnahmen und Reformen in den letzten Jahren nachweislich immer wieder alle Sozial-, Einkommens, und Steuersysteme positiv aber zugleich auch untereinander negativ beeinflussen, wird eine komplette Sozialstaatsreform von 2021 bis 2030 benötigt.
Diese umfasst den Umbau der Sozial und Einkommenssysteme in der Form, dass die Mindestabsicherung einer gesellschaftlichen Teilhabe während der Ausbildung, des Erwerbslebens und im Alter künftig durch den Sozialstaat übernommen wird, um so Kommunen vor überhöhten sozialen Leistungen zu entlasten. Für weitergehende finanzielle Ansprüche der Bürger zur Erhöhung der eigenen Lebensqualität soll die Tarifautonomie erhalten bleiben und Tarifbindungen gefördert werden, sowie Beitragsbemessungsgrenzen in den Sozialsystemen entfallen. Zusätzlich soll der Miet- und Wohnungsmarkt neu reguliert werden, wenn nötig unterstützend mit bundesweiten temporären Mietobergrenzen, sowie Investitionen in neuen Wohnraum temporär noch mehr steuerliche Anreize erhalten sollen. Letztendlich soll der neue Sozialstaat künftig untere und mittlere Einkommensgruppen entlasten und dafür hohe und sehr hohe Einkommen höher belasten, aber keine Überbelastung einzelner Gruppen garantieren.

Maßnamenkatalog

Der neue Sozialstaat hat im 21. Jahrhundert das Ziel ein Mindestmaß an gesellschaftlicher Teilhabe ohne die Abhängigkeit von Einkommenshöhen über den gesamten Lebenslauf staatlich zu garantieren. Diese neue Aufgabe ist der Tatsache geschuldet, dass die Auswirkungen durch den Kapitalismus, die Digitalisierung und Globalisierung auf die Arbeit der Zukunft heute noch gänzlich unbekannt sind. Dafür fordert der Sozialstaat eine aktive Beteiligung aller am gesellschaftlichen Leben Beteiligten ein und das bei der Finanzierung des Sozialstaates weder Wirtschaft noch einzelne Bevölkerungsgruppen einseitig überbeansprucht werden. Ebenso ist die Ertüchtigung der sogenannten Mittelschicht bei Betrieben und Arbeitnehmern eine weiteres erklärtes Ziel des neuen Sozialstaates.

Im Einzelnen sollen sich künftig alle Berufstätigen, Politiker und Kapitalanleger finanzielle an einem Mindestmaß an *gesellschaftlicher Teilhabe* im Alter beteiligen. Ebenso sollen alle Versicherten *solidarisch angemessener* gemeinsam ein wesentlich höheres Rentenniveau ohne eine Beitragsbemessungsgrenze erwirtschaften, indem sie mit steigenden Einkommen weniger Rentenanwartschaft gutgeschrieben bekommen, bis zu einer Untergrenze von 50%. Nach intensiver Prüfung der Vor- und Nachteile stellen künftig alle Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung Beamtenanwärter, Berufspolitiker und sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer dar. Alle Selbstständige im ersten Beschäftigungsverhältnis werden einer Verpflichtung zu mind. einer Form der Alterssicherung unterworfen, um auch hier Kommunen künftig finanziell vor Ansprüchen im Alter zu entasten. Durch ergänzende kapitalisierende Beitragsmodelle wie einer bundesweiten Verpflichtung zur Finanzierung der Betriebsrente soll eine *höhere* Beteiligung der Arbeitgeber etabliert werden und eine *neue* finanzielle Lastenverteilung zwischen der Rente und der Pflege etabliert werden.

Das Gesundheitssystem soll mit Unterstützung einer großen Gesundheitskommission auf eine vollständige Bürgerversicherung umgestellt werden. Die Umstellung soll unter der Beachtung eines dann schon ertüchtigten Pflegesystems geschehen, bei der die Pflege einer Teilverstaatlichung unterworfen wurde und insbesondere eine kleine wiederkehrende Kommission zur Einhaltung von vorhandenen Pandemieplänen etabliert wurde. Ebenso wie ansteigende Kassen- und Pflegebeiträge wegen Diabetes oder Antibiotikaresistenzen durch eine eher unangenehme Sonderumlagen auf Zucker und Fleisch zu einer Zeit stabilisiert werden sollen, wo sowieso bereits die Einnahmen wegen der Generation der Babyboomer absinken werden, was höhere Beiträge bedeuten wird.

Mit der vollständigen Abschaffung von ALG I, Hartz4 und der Erwerbsminderungsrente soll für alle nicht berufstätigen Arbeitnehmer bereits eine erste neue Sozialstruktur geschaffen werden. Die eines arbeitsabhängigen Grundeinkommens von 1.200€ zzgl. beruflicher Leistungsanrechnungen.

Nach einer ausgiebigen Prüfung sollen dann bis 2030 alle sozialversicherungspflichtigen Einkommen folgen und auf eine ökonomischere Marktwirtschaft umgestellt werden, um eine finanziell ausgewogene Arbeit der Zukunft zu garantieren und Einnahmen der Sozialsysteme vor Verlusten durch die Digitalisierung abzusichern.

Ebenso soll Kinder und Bildungsarmut in Deutschland abgeschwächt werden, um so den Nachwuchs an gut ausgebildeten Fachkräften für die Wirtschaft auf Dauer zu erhalten. Hier soll das Kindergeld so deutlich erhöht werden, dass sich Arbeit, Krankheit oder die reine Bemühung um Arbeit mehr lohnen wird, als nicht zu arbeiten. Und die Ausbildung der Kinder in Kombination mit dem Grundeinkommen garantiert werden kann.

Der Miet- und Wohnungsmarkt wird ab 2022 einer sofortigen, aber für 10 Jahre temporären, bundesweiten Entlastungsmaßnahme für Mieter unterworfen. Eine Begrenzung von Mieteinnahmen kann der Vermieter dadurch umgehen, wenn er bei allen seinen Mietobjekten innerhalb einer Stadt eine Neuvermietung von 10% aller Wohneinheiten zum ortsüblichen Mietspiegel nachweisen kann. Flankierende finanzielle Anreize in Höhe von 30 Mrd. € und der Abbau von Bürokratie sollen zu einer nachhaltigen Entspannung des Wohnungsmarktes in den nächsten 20-30 Jahren führen. Wegen einer dann verbesserten und stabileren Finanzierung des Rentensystems sollen bisherige Sicherungsrücklagen für die Förderung von Wohnraum verwendet werden. Weiterhin wird die Modernisierungsumlage nur noch anhand realer Kosten je qm auf die Mietergemeinschaft 10 Jahre umlagefähig sein. Die Höhe dieser umlagefähigen Kosten legt eine jährliche Fachkommission fest und steigt mit Anzahl der Wohneinheiten.

In dem Sozialstaat 2030 soll es auch geänderte Steuermodelle in der Form geben, dass sich höhere Einkommen künftig mehr beteiligen und mittlere Einkommen sowie kleine und mittlere Betriebe entlastet werden. Weiterhin wird eine neue Wertschöpfungsabgabe dem Ausgleich von Beitragsverlusten in den Sozialsystemen dienen, welche durch die Digitalisierung von Arbeit entstanden sind. Durch eine gerechtere Lastenverteilung auf allen Schultern der Gesellschaft soll so eine überhöhte soziale Benachteiligung bestimmter Einkommensgruppen ausgeschlossen werden.

Übersicht der Reformen

Grundeinkommen für Arbeitssuchende und Erwerbsgeminderte

- Für eine 5-jährige Anwartschaft (Analog der Rente) erhält jeder arbeitsuchende und erwerbsgeminderte Bürger ein Grundeinkommen von 1.200€, welches je Monate sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung um 0,15 Punkte in % ansteigt. Die erworbenen Zuschläge sinken automatisiert für Arbeitslose bei fehlenden Nachweisen der Arbeitssuche um 0,15% pro Monat. Verbleibt der Arbeitslose länger als 2 Jahre auf dem Basiswert von 1.200€ nachdem es gesunkenen ist, wird ihm das Grundeinkommen und das Bildungsgeld aberkannt und es ist eigenständig Sozialhilfe zu beantragen.
- Eine in Deutschland abgeschlossene erste Ausbildung ersetzt die Anwartschaft
- Für Bürger, die bis zum 21. Lebensjahr an einer Behinderung leiden, entfällt die Anwartschaft und erhalten einen sofortigen Anspruch auf 1.000€ Grundeinkommen zzgl. geltender Sozialleistungen.
- Überwiegend wird dies finanziert durch eine ausgleichende Wirkung zwischen hohen und geringen Arbeitslosenbeiträgen, durch erhöhten Konsum betroffener Bevölkerungsteile, sowie Steueranpassungen.

Grundeinkommen für sozialversicherungspflichte Arbeitnehmer

- Nach einer 5-jährigen Schattenbuchführung und einer Machbarkeitsstudie soll jeder sozialversicherungspflichtige Beschäftige ein arbeitsabhängiges Grundeinkommen von 1.200€ zzgl. 4,50€ bundesweit allgemeinverbindlichem Mindestlohn erhalten.
- Die 5-jährige Anwartschaft (Analog der Rente) ist hierbei verpflichtend, ebenso wie sie durch eine in Deutschland abgeschossene erste Ausbildung ersetzt werden kann.
- Leiden Arbeitnehmer, Auszubildende oder Schüler mit dem 21. Lebensjahr an einer Behinderung unterliegen Sie der neuen Regelung zur Erwerbsminderung zzgl. geltender Sozialleistungen.
- Einkommenshöhen über dem Grundeinkommen und die Tarifautonomie bleiben erhalten.
- Zur Finanzierung dienen erhöhter Konsum der Arbeitnehmer Steueränderungen und eine neue Wertschöpfungsabgabe. Diese steigt mit Betriebsgewinnen und parallel sinkenden Lohnstrukturen im Betrieb an. Die Wertschöpfungsabgabe dient dabei der Sicherung der Sozialsysteme, um Verluste an den Sozialversicherungsbeiträgen durch die Digitalisierung von Arbeit auszugleichen.

Bildungsgeld statt Kindergeld ab 2025

- Um Kinderarmut abzubauen und um die Finanzierung solidarisch ausgewogen zu gewährleisten, wird das Kindergeld in Gänze abgeschafft. Dafür wird ein Bildungsgeld von 600€ jedes Kind im Haushalt bis zu einem Einkommen bis 25.000€ etabliert. Die Höhe von 600€ steht allerdings nicht mehr in der Zeit eines aberkannten Grundeinkommens zu, sondern dann die Kindersicherung nach SGB.
- Zur Finanzierung dienen die Einsparungen bei hohen Einkommen und entfallen steuerliche Freibeträge für Kinder und Steueränderungen.

Rente 2.0

- Ab 2022: 1.200€ steuerfeie Grundrente für 40 Jahre Arbeitsleistung
- Ein höheres flexibles Rentenniveau zwischen 55%-65% durch Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze für Rentenansprüche über der Grundrente.
- Bundesweit verpflichtende betriebliche Altersvorsorge in Höhe von 2% Entgeltumwandlung, finanziert durch den Arbeitgeber
- Neues hochflexibles Versorgungswerk mit 20-jähriger Pflichtzeit für nicht versicherte Selbstständige
- Eine der Zeit angemessene Anpassungen der betrieblichen Altersvorsorge, sowie von privaten Produkten wie der Rürup und Riester Rente für Selbstständige.
- Gründung einer Kommission: „Wie können Beamte in das Rentensystem überführt werden?“

Krankenversorgung nur gestallten

- Große Gesundheitskommission, für die Überprüfung zur Einführung einer Bürgerversicherung und um Pflegepersonalschlüssel erstmalig festzulegen.
- Weiterhin soll die Kommission eine bessere Krankenversorgung in der Fläche, insbesondere auf dem Land diskutieren.
- Als Krankengeld steht Arbeitnehmer*innen und Arbeitssuchenden künftig 60% des Einkommens ab dem 3. Monat der Erkrankung über die Krankenversicherung zu. Das Grundeinkommen wird in dieser Zeit ausgesetzt.

Pflege ertüchtigen

- Es soll ein bundesweit allgemeinverbindlicher Tarifvertrag für Ausgebildete und examinierte Federkräfte mit der Mindestanforderung von 2.800€ Bruttoeinkommen und 2% AG Beitrag zzgl. 15% des Beitrages zur betrieblichen Altersvorsorge etabliert werden.
- Ebenso soll ein neues Berufsbild für Hilfskräfte mit Mindestpersonalanforderungen etabliert werden oder alternativ ein verpflichtendes soziales Jahr nach der Schule eingeführt werden, mit alternativen Ersatzdienstmöglichkeiten bei THW, DRK, DLRG oder sozialen Einrichtungen.
- Die gesetzliche Pflege soll einer Teilverstaatlichung unterworfen werden.
- Es soll alle 5 Jahre eine wiederkehrende Pflegekommission eingesetzt werden, welche das Mindesteinkommen und die Personalschlüssel in der Pflege jeweils neu festlegt. Weiterhin soll sie benötigte Materialkäufe für Pandemiepläne gegenüber der Regierung anordnen dürfen.

Mieten

- Es soll eine sofortige bundesweite Mietpreisbremse mit 10% über dem durchschnittlichen Mietzins temporär für 10 Jahre etabliert werden.
- Die Mietpreisbremse entfällt für Neuvermietungen zum ortsüblichen Mietspiegel mit einem Anteil von 10% aller Wohneinheiten des Vermieters *innerhalb* einer Stadt.
- Von 2021-2026 soll die steuerliche Abzugsfähigkeit für Auf-& Anbauten, danach Ersatzweise bis 2030 eine Verdopplung der steuerliche Förderung für sozialen Wohnungsbau erfolgen
- „*Luxussanierungen*“ werden künftig nicht mehr prozentual umlagefähig sein, sondern es wird eine neue Umlage mit begrenzten Kosten je m² für Renovierungen und Sanierungen etabliert, welche nur mit der Anzahl der Wohneinheiten ansteigenden darf.
- Eine kleine jährliche Kommission aus Experten soll Bürokratie im Bauwesen abbauen und die Renovierungskosten je m² festlegen.
- Weiterhin sollen insgesamt 30 Mrd. € (aus der Rücklage der GRV) zur Kreditfreien Förderung von sozialem Wohnungsbau genutzt werden.

<u>Auflistung der Finanzierungen</u>

- Einführung eines verzinsten *Sozialzuschlages* in Höhe von 10% auf die Einkommenssteuer und Kapitalerträge, und Abschaffung des Solidaritätszuschlages.
  (Damit sich alle Bevölkerungsgruppen an der Mindestabsicherung in der Rente und Pflege beteiligen)
- Abschaffung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rente und Einführung einer progressiv ansteigenden prozentualen Abschmelzung der Rentenansprüche bis min. 50% für alle Versicherten, um den steuerlichen Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten.
- Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrages auf 14.500€
- Senkung der Steuer um 4% für alle Einkommen bis 250.000€ (Entlastungen)
- Anhebung des erhöhten Spitzensteuersatzes auf mind. 50%
- Einführung einer Wertschöpfungsabgabe bis 2030 (Neue Modelle für das 21. Jahrhundert)
- Abschaffung von Kinderfreibeträgen im Steuergesetz bis 2023 (Abbau von Kinderarmut)
- Eingesparte Steuerprivilegien und geänderte Steuerförderungen bei Luxussanierungen dienen der Finanzierung von sozialem Wohnungsbau.
- Teilauflösung von 30 Mrd. € des Sicherungsfonds zur Rentenversicherung für Förderungen im sozialen Wohnungsbau.
- Einführung einer schlechten Nahrungssteuer

SPD AGS Herne

HEUTE GESTALTEN MORGEN PROFITIEREN

GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG 2.0

Konzeptgeber

Sven Matterne & Mitglied der SPD - **Walter Bender** - **Andreas Sutter**

Konzept und Vorstellung: Vorsitzender SPD-AGS Herne - **Carsten Bielefeld**

Stand: 02.11.2018

Inhaltsverzeichnis

Status Quo der gesetzlichen Rentenversicherung **Seite 14 – 17**

- Die Verlustschicht & die Armutsschicht

Der Status Quo 2030/2040 Seite 17 – 20

- Einkommensstrukturen, Betriebe und die Globalisierung
- Die private Vorsorge, die betriebliche Altersvorsorge und die Riester Rente
- Die geplante Solidarrente / Grundrente der Regierung

Inhaltliche Ausrichtung des Konzeptes Seite 21

Die 1. Säule der Alterseinkünfte wird zum

Fundament und dem Erdgeschoss eines Hauses

Was die gesetzliche Rente in Zukunft leisten soll **Seite 22**

Das Fundament - Eine Grundrente zur Absicherung der Grundbedürfnisse

1.1. Etablierung einer Grundrente & Zeitraum der Einführung Seite 22
1.2. Ortsübliche Mietzuschläge zur Grundrente Seite 23
1.3. Soziale Absicherung für Selbstständige Seite 23 - 24
1.4. Erweiterungen für Erziehende Seite 24 -25
1.5. Erweiterungen für Erwerbsgeminderte Seite 25
1.6. Digitales Rentenverzeichnis der Zukunft Seite 25
1.7. Finanzierung der Grundrente Seite 26 - 27

Die gesetzliche Rentenversicherung als Kubus des Hauses Seite 28

Die 2. Säule der Alterseinkünfte wird zum 1. Geschoss eines Hauses

2. Ertüchtigung der betrieblichen Altersvorsorge **Seite 28 - 29**
2.1 Die künftige Betriebsrente 2.0 Seite 29 – 30
2.1.1 Die obligatorische bAV für alle Seite 30 -31
2.1.2 Inklusive einer Einkommenssicherungsrente 2.0 Seite 31 - 32
2.1.3 Benötigte zusätzliche Reformen um Altersarmut weiter abzubauen Seite 32 - 33
2.1.4. Wichtigkeit dieses Kapitels Seite 33

2.2. Reform der Riester Rente Seite 33 -34

Die 3. Säule der Altersvorsorge wird zum Dachgeschoss des Hauses

3. Armutsbekämpfung und weitere finanzielle Entlastungen	**Seite 34 - 36**
3.1 Anhebungen von Steuerfreigrenzen	Seite 24
3.2 Staatlich geförderte Vorsorge als vollständiges Schonvermögen	Seite 34
3.3 Pflegende Angehörige	Seite 34 - 36
3.4 Abschaffungen der Erwerbsminderungsrente	Seite 36

Das Grundstück und die Nachbarn des Hauses

4. **Künftige sozialpolitische Aspekte der Rente** Seite	**Seite 36**
4.1. Wohnungsmarkt der Zukunft	Seite 36
4.2 Doppelte Sozialversicherungsbeiträge	Seite 36
4.3 Soziale Probleme Selbstständiger vor der Rentenpflicht	Seite 37
4.4 Anrechnungen für Arbeitssuchende als Ansporn	Seite 37 - 38
4.5 Geschwindigkeiten politischer Entscheidungen anpassen	Seite 38
4.6 Verbraucherschutz ertüchtigen	Seite 39
4.7 Sein oder Nichtsein – Beamte in der gesetzlichen Rente	Seite 39 - 40
4.8 Anstehende Gesetze neu bewerten	Seite 40

5 **Das Rentenniveau nachhaltig stärken**	**Seite 40 - 43**
5.1 Die Mütterrente	Seite 40 - 41
5.2 Die Beitragsbemessungsgrenze	Seite 41 - 43

Abschlusswort	Seite 44 - 45

Anhang

- Kurzzusammenfassung der künftigen gesetzlichen Rente
- Das Rentenhaus 2.0
- Konzept Andreas Sutter: Betriebsrente 2.0
- Vorstellung der Konzeptgeber

Der Status Quo

Die gesetzliche Rentenversicherung hat sich als sicheres Sozialsystem in Deutschland seit mehr als über 100 Jahren behauptet und gegen viele Einflüsse wie Kriege, Wirtschafts- und Finanzmarktkrisen immer wieder als verlässlich bewährt. Auch ist dieses Rentensystem nahezu ausschließlich inflationssicher.
Doch kann sie noch in einer globalisierten Berufswelt die Lebensqualität im Alter erhalten? Denn die Durchschnittsrente in 2018 liegt aktuell bei nur **879€**. Zusätzlich unterteilt sich die gesetzliche Rente deutlich in zwei Schichten.

Die Verlustschicht

Einer Mehrheit von Rentenbeziehern in Deutschland geht es nach wie vor finanziell so gut, dass sie die eigenen Lebenshaltungskosten alleine durch die gesetzlichen Alterseinkünfte vollumfänglich bezahlen können.
Diese heutigen Arbeitnehmer mit Einkommen über **4.000€** Brutto, Beamte, Angestellte des öffentlichen Dienstes in hohen Besoldungsgruppen, sowie erfolgreiche Unternehmer unterliegen eher einer sogenannten „*Verlustschicht*“, bei denen sich zwar keine armutsbedrohenden Rentenverluste im Alter abzeichnen, sehr wohl aber auch mit der Einkommenshöhe parallel der Verlust an Lebensqualität ansteigt.
Ebenso sorgen Selbstständige mit wirtschaftlich stabilen Betrieben bereits ausreichend am Kapitalmarkt *selbst und ständig* privat vor, um genügend Lebensqualität im Alter zu erhalten. Selbstständig Versicherte in Versorgungswerken erkennen nur einen geringen Abstand zur Lebensqualität des heutigen Berufslebens, denn sie werden - im Gegensatz zu Versicherten der gesetzlichen Rentenversicherung - aufgrund von finanziell besser gestellten Versorgungswerken auch in Zukunft selten von Armut im Alter bedroht sein. Durch ihr erhöhtes Einkommen sind sie auch meist in der Lage eigenverantwortlich vorzusorgen.

Ein weiter Anteil der Bürger mit Einkommen von **2.450€** bis **4.000€** erwirbt geringere Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Beispielrente:
4.000€ Einkommen bei 40 Std./Woche
= 1.769€ Rente in 2018
2.450€ Einkommen bei 40 Std./Woche
= 1.083€ Rente in 2018
(Beides mit der Unterstellung von 45 ununterbrochenen Erwerbsjahren)

Durchschnittsentgelt 2018: 37.873€
Rentenwert: 31,03€ (29,69-Ost)
(Quelle: DRV 2018)

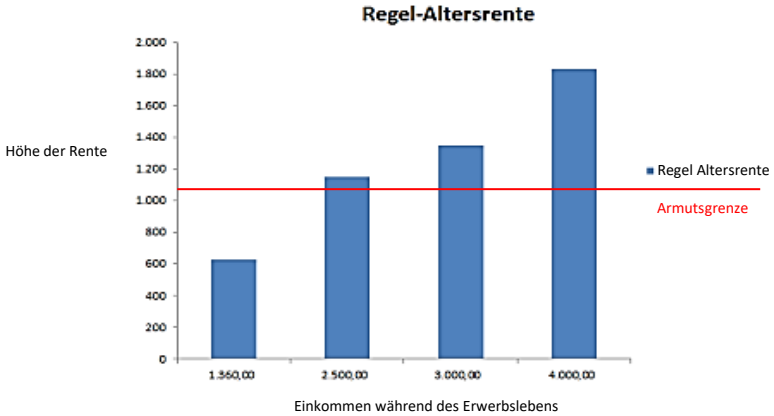

Quelle: Berechnung nach Formel

In Städten mit außergewöhnlich hohen Mieten führen diese dazu, dass Lebenshaltungskosten nicht mehr mit den bisherigen Rentenanwartschaften dieser Einkommensklasse bewältigt werden können, weil Mietausgaben in den betroffenen Gebieten mittlerweile oft mehr als 50% der gesetzlichen Rente beanspruchen.
Schon heute zeichnet sich aber deutlich ab, dass selbst das obere Quartil dieser Einkommensschichten einen weiter ansteigenden Mietspiegel in Großstädten, wie z.B. Berlin, Hamburg, Stuttgart oder München, nicht mehr bezahlen können wird. Dabei stellen sie mit bis zu 1.800€ Rente schon den vermögenden Teil der gesetzlich Rentenversicherten.

In den letzten Jahren half die zunehmende Stärkung der betrieblichen Altersvorsorge, das Vorsorgeproblem zumindest in mittleren und größeren Unternehmen diese Art einzudämmen.

„Arbeitnehmern mit einer Betriebsrente wird es grundsätzlich erleichtert, die eigenen Lebenshaltungskosten im Alter weiterhin finanziell und vor allem eigenständig bewältigen zu können.“

Die Armutsschicht

In den letzten Jahrzehnten hat sich durch eine zunehmende Globalisierung und eine sich rasant verändernde Arbeitswelt darüber hinaus gezeigt, dass das Rentenniveau im umlagefinanzierten System korrigiert und angepasst werden musste.

Durch die ständigen Absenkungen des Rentenniveaus auf aktuell **48%** des Durchschnittseinkommens werden heute alle Einkommensschichten mit Gehältern unter **2.450€** nicht mehr die immer weiter ansteigenden Lebenshaltungskosten durch ihre Rentenanwartschaft ausgleichen können. Wir stufen sie deshalb als Geringverdiener ein.

Beispielrente:

2.450€ Einkommen = 1.083€ Rente (in 2018)

1.526€ Einkommen Mindestlohn = 675€ Rente (in 2018)

(Beides unter der Annahme von 45 ununterbrochenen Beitragsjahren und einer 40 Std. Woche; Mindestlohnannahme: 9,54€)

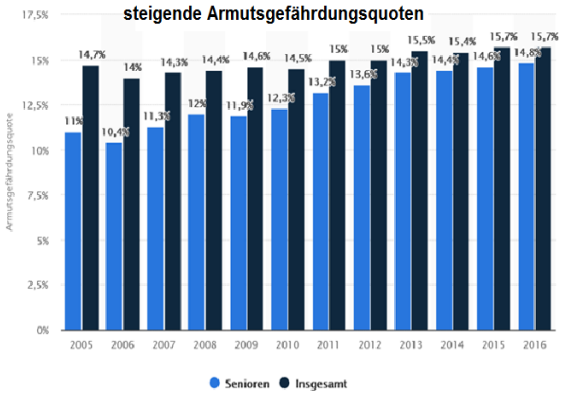

Quelle: Statisat.com - 09.2018

Die Lebenshaltungskosten und die allgemeine Preissteigerung laut Destatis steigen seit jeher durchschnittlich schneller an als die Renten. Der Anteil an von Armut bedrohten Rentnern, die sogenannte *Armutsschicht*, steigt seit den letzten Jahren schleichend immer weiter an. Davon betroffen sind aber nicht mehr nur diese sogenannten Geringverdiener, sondern auch immer mehr Bevölkerungsgruppen wie z.B. alleinerziehende Bürger, die sich entweder für die Erziehung von Kindern entscheiden und nicht bzw. nur in Teilzeit arbeiten, oder wegen fehlender Kinderbetreuung keine entsprechende Anstellung finden, und so wichtige Rentenanwartschaften durch eine gebrochene Erwerbsbiografie verlieren. Diese Nachteile sind für erziehende Ehepartner geringer, es sei denn beide Ehepartner arbeiten in prekären Beschäftigungsverhältnissen oder sind gar arbeitssuchend. Darüber hinaus können sich diese Geringverdiener nur sehr begrenzt, Geringverdiener im unteren Quartil dieser Einkommensschichten, erwerbsgeminderte und arbeitssuchende Bürger gar keine zusätzliche Altersvorsorge leisten. Eine Verarmung scheint vorprogrammiert. Durch eine starre Hochrechnung vom Zeitpunkt an, wo die Erwerbsminderung eingetreten ist, fehlt eine Anpassung. Damit nehmen erwerbsgeminderte Personen weder an der Entwicklung des allgemeinen Arbeitsmarktes teil, noch sind sie vor der allgemeinen Preissteigerung geschützt. Gerade in jungen Jahren führt dies zu sehr starken Einkommensverlusten, denn die Erwerbsminderungsrente ist starr und verpasst somit die am Arbeitsmarkt üblichen Lohnsteigerungen.

Im Gegensatz zu einem Arbeitnehmer, der durch Lohnerhöhungen bereits im Erwerbsleben seine Rente an die steigenden Lebenshaltungskosten anpasst. Durchschnittlich sind Renten um 1,6% und die Inflation um 1,8% in den letzten 25 Jahren gestiegen. Damit verliert der Erwerbsgeminderte jedes Jahr 0,2%, welche durch Lohnsteigerungen sonst ausgeglichen würden.

„Nur die Kombination aus Rentenerhöhungen und Lohnerhöhungen wird in unseren Augen aktuell die Differenz zwischen Rentenanpassungen und Kostenanstieg letztendlich ausgleichen können."

Familien mit Kindern und sogar doppelverdienende Haushalte, werden hier an dieser Stelle bei der privaten Altersvorsorge durch z.B. zu hohe KiTa Gebühren und Schulkosten eher belastet, als dass sie eine zusätzliche Vorsorge ausreichend betreiben könnten.

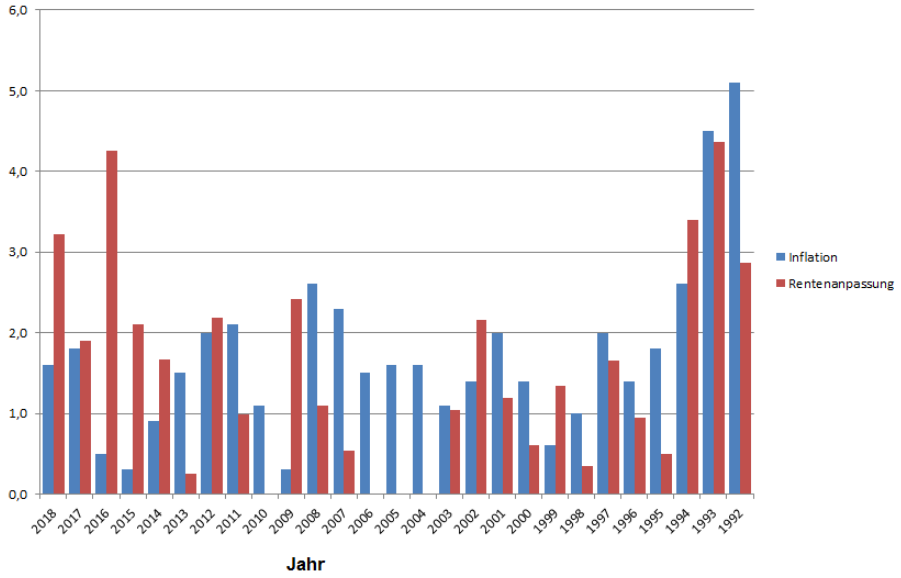

Des Weiteren erhalten pflegende Angehörige zwar mittlerweile einen Rentenausgleich, stellen aber oftmals wegen eigenen hohen Einkommensverlusten die zusätzliche private Altersvorsorge in dieser Zeit beitragsfrei. Angebracht wäre hier das Immobilieneigentum und die private Altersvorsorge der Angehörigen vor den Pflegekosten vollständig zu schützen.

„Eigentum ist in unseren Augen einer der Schlüsselelemente bei der Gestaltung der Beiträge der zukünftigen gesetzlichen Rente."

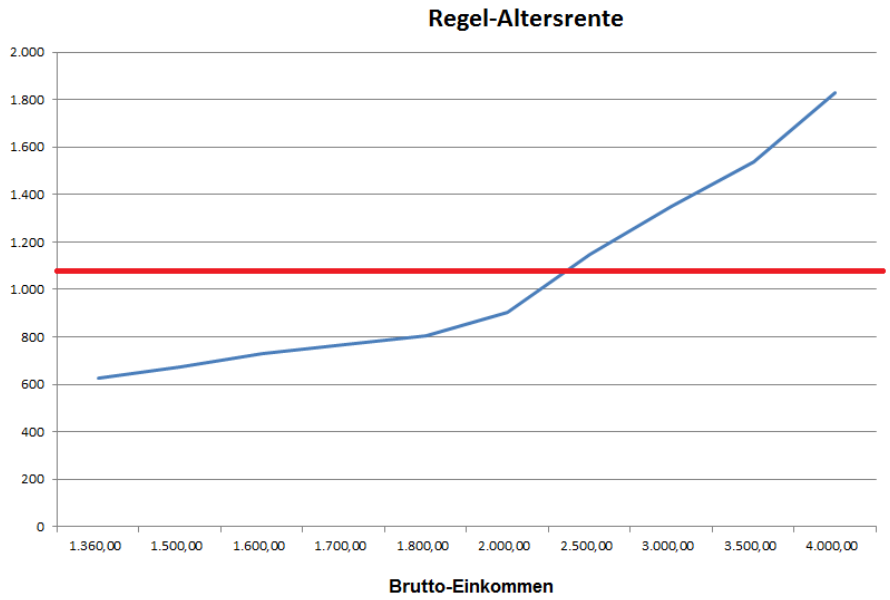

Dann gibt es eine kleine Gruppe Selbstständiger, welche noch nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem Versorgungswerk versichert sind. Wenige dieser Selbstständigen, teils nur Kleinselbstständigen, leben allerdings in gesicherten Familienverhältnissen oder betreiben die Selbstständigkeit nur neben dem ersten Beschäftigungsverhältnis.

Eine weitere Gruppe Selbstständiger schafft nur die Aufrechterhaltung des eigenen Betriebs, hat aber meist darüber hinaus kaum finanzielle Mittel mehr, um einen hohen Beitrag zur Altersvorsorge oder einer verpflichtenden gesetzlichen Rente zu leisten. Dies ist auch genau der Personenkreis, der Probleme durch Sozialversicherungsschulden - wie z.B. bei Krankenversicherungen - aufgebaut hat, diese aber nicht mehr ohne politische Hilfe lösen kann.

Ein vollständiger Schutz der Vorsorge bei einer Pleite oder Insolvenz wäre daher ebenso nötig, wie die Auflösung von z.B. fiktiven Altlasten bei Krankenversicherungen aber kann mit den aktuellen Lösungen nicht erreicht werden.

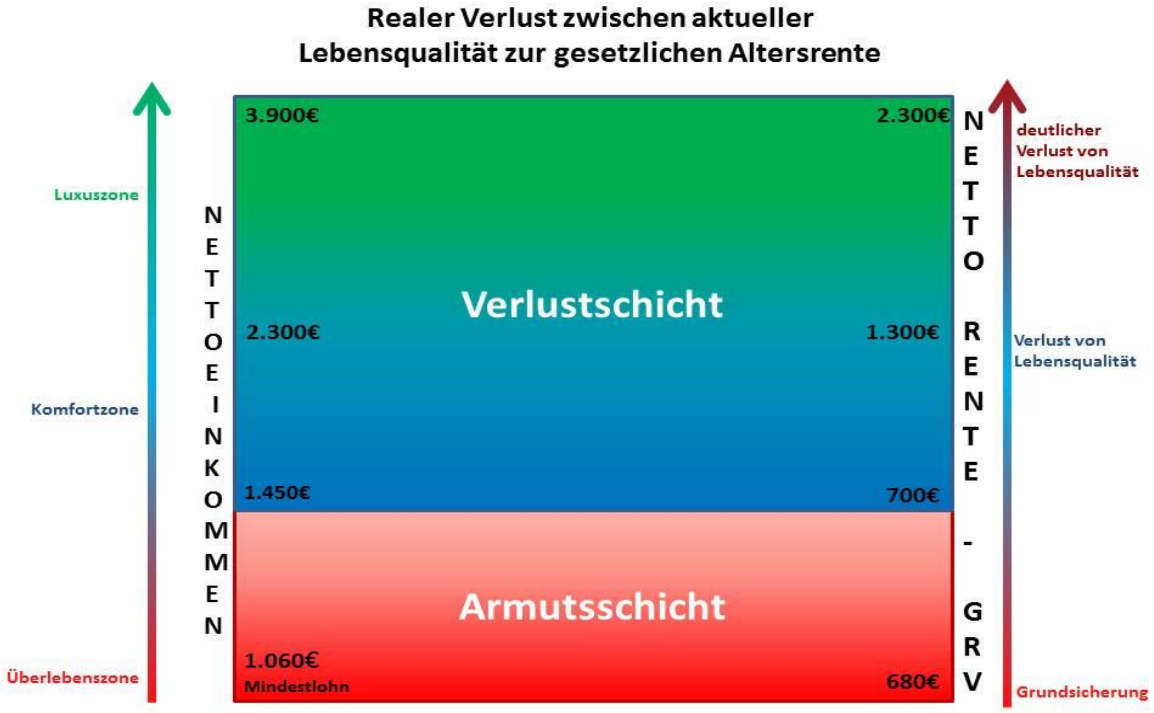

<u>Status Quo in 2030/2040</u>

Einkommensstrukturen

Aktuell haben wir eine sehr gute Konjunktur und so viele sozialversicherungspflichtige Beitragszahler wie nie zuvor. Aber wegen der Generation der sogenannten „Babyboomer“ wird die Anzahl der Beitragszahler künftig abnehmen, während gleichzeitig die Leistungsempfänger zunehmen.

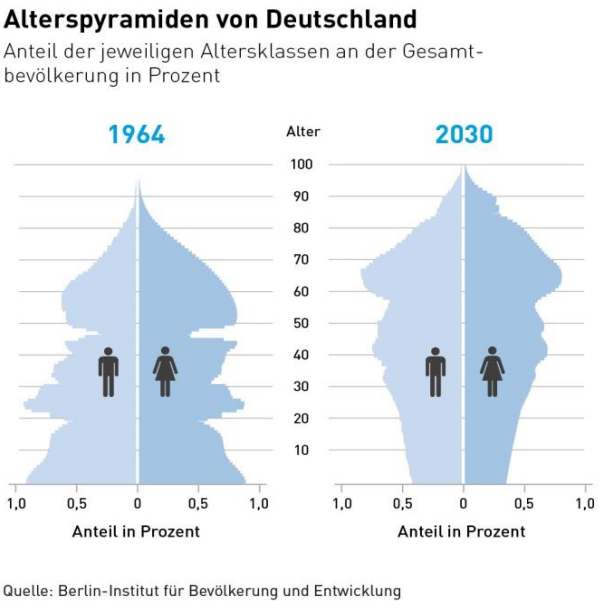

Ausgaben für versicherungsfremden Leistungen wie dem Ost-West Ausgleich, der Mütterrente, Wiedereingliederungsmaßnahmen nach Krankheiten oder dem Ausgleich für ehem. DDR Rentner werden dieses Finanzproblem weiter vervielfachen. Eine abfedernde Finanzierung liegt nicht vor.

Findet zukünftig aber bei den sich bereits androhenden finanziellen Problemen dann noch eine negative Veränderung an dem Arbeitsmarkt oder in der Wirtschaft statt, werden diese Probleme in den nächsten Jahren signifikant um ein Vielfaches *potenziert*.

„Dies kann in einem umlagefinanzierten Rentensystem unweigerlich nur zu einer weiteren Absenkung des Rentenniveaus, längeren Arbeitszeiten oder mehr Beiträgen führen“

Beschäftigung - Die aktuellen Entwicklungen in Kürze - August 2018

Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Juni 2018): **32.869.000**

- ↑ 31.000 ggü. Vormonat
- ↑ 704.000 ggü. Vorjahresmonat
- ↑ 55.000 ggü. Vormonat saisonbereinigt

Geringfügig entlohnte Beschäftigte (Juni 2018): **7.569.000**

- ↑ 47.000 ggü. Vormonat
- ↑ 72.000 ggü. Vorjahresmonat

Quelle: Statistik.arbeitsagentur.de

Verschärfend ist, dass einige Berufe nicht bis 67 ausgeübt werden können, weil der körperliche Verschleiß das verhindert. Dies wird sich auch nicht ändern, falls das Renteneintrittsalter verschoben würde, da dieses Problem nichts mit der allgemein steigenden Lebenserwartung zu tun hat. Diese Personen müssen früher Rente beantragen, was mit weiteren Abschlägen bestraft wird. Ein Mehr an Arbeit kann gar nicht erbracht werden. Sollten sie dennoch eine Anstellung im fortgeschrittenen Alter finden, erfolgt dies *oftmals* zulasten der Einkommenshöhe und letztendlich auch wieder zu geringeren Rentenanwartschaften und führt zur Belastung der Krankenversicherung.

Weiterhin werden Renteneinkünfte mittlerweile von zunehmenden prekären Arbeitsverhältnissen und gebrochenen Erwerbsbiografien belastet, etwa durch Kindererziehung, Arbeitslosigkeit oder Erwerbsminderung.

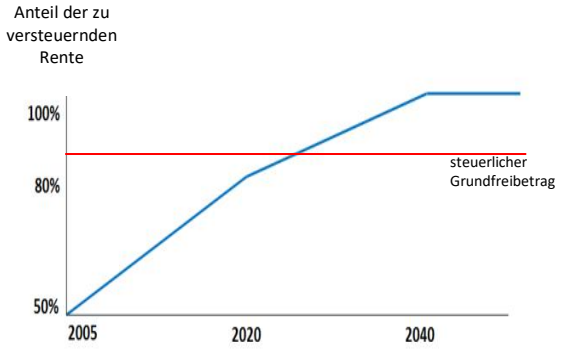

Verschärfend kommt hinzu, dass es zunehmend asymmetrische Beschäftigungsverhältnisse (z. B. Freelancer, Handelsvertreter etc.) gibt, sowie eine McDonaldisierung des Erwerbslebens. Beispielsweise werden im Logistikbereich viele Fahrer als Subunternehmer wie Selbstständige behandelt, obwohl wirtschaftlich eine klare Abhängigkeit besteht. Sie vereinen die Nachteile einer prekären Beschäftigung mit denen einer Selbstständigkeit, ohne überhaupt die Möglichkeit zu erhalten im ausreichenden Maße vorzusorgen.

Betriebe und die Globalisierung

Einen Lohndumping-Wettkampf mit Ländern wie China, den USA oder anderen kann und sollte Deutschland sich nicht leisten. Um wettbewerbsfähig zu bleiben, müssen trotz entsprechender Lohnkosten Maßnahmen gefunden werden, um die Altersvorsorge zu sichern.

Die private Vorsorge

Die Versorgungslücke im Alter können viele Bürger ohne staatliche Hilfen nicht schließen, weil sie sich keine Vorsorge leisten können. Viele der vorhandenen Produkte sind nicht vor dem sozialen Abstieg oder dem eigenen Zugriff sicher, z. B. Hartz IV oder Sozialhilfe. Viele haben keine Schutzmechanismen gegen das "Verfrühstücken", sprich der einmaligen Auszahlung an Stelle einer lebenslangen Rentenleistung.

Die betriebliche Altersversorgung in Deutschland

Die bisherige zweite Säule der Alterseinkünfte, die betriebliche Altersvorsorge, welche eine Kapitalisierung bis zum Renteneintritt vollständig ausschließt und somit auch vor Insolvenz geschützt ist, erlangt gerade in kleinen und mittelständischen Betrieben bisher immer noch viel zu wenig Durchdringung.
Das ist u. a. der Tatsache geschuldet, dass die betriebliche Altersvorsorge von Arbeitnehmern erst selbständig eingefordert werden muss. Ein Bürger der sich aber mit der betrieblichen Altersvorsorge, dem §3.63 EStG, nicht ausreichend beschäftigt hat, kann diese folglich auch nicht zur Altersvorsorge nutzen bzw. sie beantragen.
Des Weiteren ist die betriebliche Altersvorsorge nach §40b EStG nachträglich mit Abgaben belastet, obwohl bereits Sozialabgaben zuvor erfolgten, wodurch diese beiden Vorsorgearten immer wieder verwechselt werden und so vom Bürger gleichermaßen als nachteilig empfunden werden.

Riester Rente

Die Riester Rente wurde unter der Annahme eines anhaltend angespannten Arbeitsmarktes eingeführt. Sie sollte daher versuchen das Rentenniveau der gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren bzw. auszugleichen. Der Arbeitsmarkt erholte sich, aber das Rentenniveau wurde aus Kostengründen dennoch weiter abgesenkt.
Die Riester Rente hat sich auch nicht als ein unterstützendes Element gegen Altersarmut herausgestellt, sondern bis dato als ein profitables Rentenprodukt entpuppt. Aufgrund der fortwährenden Niedrigzinsphase sinkt seit Jahren die Effektivität des Produktes. Trotz ihrer Kosten hat sie oft eine akzeptable Nettorendite.

Solidarrente – Die aktuell geplante Grundrente

Der jüngste Vorstoß der Regierung, eine Grundrente in Höhe der Grundsicherung zzgl. zehn Prozent einzuführen, dient diesem Konzept nur noch als Grundlage. Sie löst dennoch nicht die oben genannten Probleme, welche durch die Rentenformel oder die sozialen Belastungen entstehen, und lässt weitere Probleme gänzlich unbeachtet.

Denn Studien zeigen deutlich, dass ganze Bevölkerungsteile einer schleichenden Isolierung unterliegen. Begründet wird diese Vereinsamung durch geringe Löhne bzw. geringe Leistungen der Sozialämter, sowie im Alter durch eine zu niedrige Rente.
Forscher haben in Hormonstudien herausgefunden, dass ein Anreizen des Hormons Kortisol, welches durch gesteigerte Einsamkeit erfolgt, Krankheiten wie Krebs Schlaganfälle oder Herzinfarkte *vermutlich* fördert.

Umfragen bestätigen, dass sich über 30% der Bürger gerade in Großstädten und Ballungsgebieten einsam fühlen. 12% davon bezeichnen sich selber sogar als *sehr* einsam. Dies bedeutet, dass eine steigende Altersarmut die Teilhabe an einer basalten Teilhabe des gesellschaftlichen Lebens verhindert. Aktivitäten wie Kinobesuche, Theaterbesuche, Urlaube, Restaurantbesuche oder der Kaffee mit den Nachbarn werden zur sozialen Hürde, bedingt durch die Scham aufgrund von Altersarmut. Oder schlimmer, durch die tatsächliche Unfähigkeit diese Leistung zu bezahlen.
Die Folge von sozialer Isolation und Einsamkeit mindert die Bereitschaft sich körperlich zu bewegen. Oft verbunden mit Depressionen. Dies erhöht das Risiko einer Pflegebedürftigkeit im Alter enorm. Rentenarmut kann somit mehrere Systeme belasten, z. B. die Sozialhilfe, die Krankenkasse und die Pflegekasse.

Dies beweist, dass *diese* Rentenreform nicht mehr nur als alleiniges Problem behandelt werden kann, sondern in kooperativer Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsministerium gestaltet werden sollte.

Ausrichtung unseres Konzeptes

Unser Konzept beschäftigt sich daher mit Lösungen, wie das gesetzliche Rentensystem der Zukunft aussehen könnte, um so steigende Altersarmut zu unterbinden und gleichzeitig das gesetzliche Rentensystem aus dem 19. Jahrhundert an die bestehenden und künftigen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts, besonders durch die Globalisierung und Digitalisierung der Arbeitswelt, gerechter für alle Generationen und Beschäftigten Deutschlands anzupassen.

Es soll zusätzlich die Probleme derjenigen Bürger lösen, welche im Erwerbsleben nicht genügend Rentenanwartschaften erwerben können. Zusätzlich soll auch der Schutz und die Förderung von selbst genutztem Eigentum in den Vordergrund gestellt werden, da dies *ein wesentlicher Bestandteil* der künftigen Altersvorsorge sein wird. Es tritt Mietproblemen wegen zu geringen Renteneinkünften entgegen. Es soll die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, weitere Bevölkerungsgruppen, sowie den Staat *dauerhaft stabilisieren*.

Weiterhin betrifft der neue Baustein der Grundrente nur die, die am meisten von Armut bedroht sind. Daher werden gerade Mietzuschüsse gezielter gewährt. Ebenso wird die Grundrente vor Übervorteilung geschützt. Miet- und Kapitaleinkünfte im Alter werden daher zusätzlich für die Auszahlung der Grundrente bewertet.

Wir haben nicht nur zum Ziel die gesetzliche Rente einem Paradigmenwechsel zu unterwerfen, indem z. B. das Äquivalenzprinzip ertüchtigt wird. Sondern wir werfen in diesem Konzept auch einen Blick darauf, wie von einer Rentenreform andere Systeme finanziell profitieren würden.

Insbesondere soll aber dieses Konzept dazu dienen, dass die gesetzliche Rentenversicherung künftig wieder die soziale Absicherung bieten kann, die einem Sozialstaat gerecht wird.

Die 1. Säule der Alterseinkünfte wird zum Fundament und dem Erdgeschoss eines Hauses

Was die gesetzliche Rente in Zukunft leisten soll.

Die gesetzliche Rentenversicherung soll zukünftig die vollständige soziale Grundabsicherung übernehmen. Diese *erste* Säule der Alterseinkünfte soll dabei eine *vollständige* Mindestversorgung im Alter gewährleisten und wird zum Fundament eines Hauses. Des Weiteren soll dieses Fundament in Zukunft nicht mehr ausschließlich über Sozialversicherungsbeiträge finanziert werden, sondern zusätzlich durch Steuermittel ertüchtigt werden. Zur Förderung einer sozialeren Befriedung der Bürger soll zusätzlich ein Grundbewusstsein in der Bevölkerung geschaffen werden, dass sich an diesem Fundament künftig alle Bürger beteiligen werden. Also auch Politiker, Beamte, Selbstständige und Kapitalanleger. Was im Übrigen schon lange gefordert wird, aber durch eine fehlende politische Bereitschaft zu diesem Paradigmenwechsel zu immer mehr Unmut bei den Bürgern führt. Ebenso soll vermittelt werden, dass sich Arbeit bzw. die Arbeitssuche mehr lohnt, als keiner beruflichen Tätigkeit nachzugehen. Wobei aber künftig *jeder* Bürger unabhängig von der beruflichen Tätigkeit und persönlichen Einstellung mindestens die bisher gültige Grundsicherung erhalten soll.

Das Fundament – Eine Rente zur Absicherung der Grundbedürfnisse

1. Die Etablierung einer „*Grundrente*“ innerhalb der gesetzlichen Rente von 1.200 für alle, die mind. 40 rentenrechtliche Jahre vorweisen können.

Das benötigte höhere Rentenniveau wird damit begründet, weil die bisher geplante „Solidar- bzw. Grundrente“ keine soziale Sicherung einer echten Rentenleistung darstellt, sondern nur die Grundsicherung um 10% erhöht. Der Durchschnitt wäre meistens um die 850€-950€ insgesamt, was die oben beschriebenen Probleme nur *ansatzweise* beheben könnte, aber nicht strukturell löst.

Ziel des Konzeptes ist es die Sozialsysteme finanziell so zu entflechten, dass frei werdende Steuermittel systematisch und gezielt eingesetzt werden können. Die Zeit von 40 Jahren wird damit begründet, dass die zeitliche Spanne zwischen einer älter werdenden Bevölkerung und verfrühten Renteneintritten zu groß wäre und somit das System gerade im Hinblick auf die nahe Zukunft extrem finanziell belasten würde.

Als Ausgleich dafür werden Erziehende und Erwerbsgeminderte in diesem Konzept besser bewertet. Bestätigen sich erste Informationen, dass das Ansteigen des Lebensalters stagniert, könnte diese Grenze auf 35 Jahre gesenkt werden. Dies kann jeweils innerhalb der unten angesprochenen 5-jährigen *kleinen* Rentenkommission geprüft und ggf. angepasst werden. Ebenfalls sollen Existenz Gründer davon profitieren können

1.1. Ertüchtigung der Grundrente

Die Ertüchtigung beginnt mit dem Ansparen einer Rücklage, einem neuen steuerlichen Rentenzuschlag, von 2022 bis 2025. Ab 2025 soll dann eine Grundrente für jeden gesetzliche Rentenversicherten mit mindestens 40 rentenrechtlichen *Beitragsjahren* monatlich ausbezahlt werden.

Jeder Rentenbezieher, der zum Renteneintritt mit der bis dahin real erworbenen gesetzlichen Rente und zusätzlichen privaten bzw. einer betrieblichen Altersvorsorge, oder Erträgen aus Kapital bzw. Mieteinkünften, über einer aktuell geltenden Armutsgrenze liegt, hat keinen Anspruch auf eine Grundrente.

Zur Finanzierung muss bis dahin die Rücklage für die Übergangsjahre aufgebaut werden.

Ebenso sollen Existenz Gründer bei einem fehlgeschlagenen Startup mit den ersten 5 Jahren der Betriebsgründung in der Grundrente beachtet werden, wenn sie in dieser Zeit mind. 2 Jahre lang sozialversicherungspflichte Mitarbeiter beschäftigt hatten, was eigenständig und nachträglich bei der GRV beantragt werden kann.

1.2. Zur Grundrente wird ein Mietzuschlag gewährt.

Um Rentner aber bei den unterschiedlichen Kaltmieten in Deutschland nicht zu benachteiligen, wird nicht etwa eine höhere Grundrente gewählt, sondern ein ortsüblicher Mietzuschuss zur gemieteten, bis maximal 65m² großen, Wohnung gewährt. Dieser Mietzuschuss beträgt 50% der ortsüblichen Durchschnittsmiete je m², mindestens jedoch 300€.

- Der Mietzuschuss wird nur Haushalten gewährt, deren gemeinsames steuerliches Bruttoeinkommen im Alter geringer als 1.800€ ist und wird vom Elternunterhalt gemäß **§ 1601 BGB befreit.**

Rentner mit selbst bewohntem Eigentum haben einen erheblichen Vorteil gegenüber einem Rentner, der von seiner Rente nicht nur Nebenkosten, sondern auch noch eine Miete zu bezahlen hat. Daher ist dieses Missverhältnis bei dem Mietzuschuss zu beachten. Ebenso ist familiäres Eigentum oder familieninterne Überschreibungen der letzten 10 Jahre gegenüber einer *eventuellen* Ausnutzung des Systems zu überprüfen, wobei der Mietzuschuss vom Rentner durch eine plausible Begründung dennoch beantragt werden kann.

- Rentner die eine *selbst* genutzte Immobilie bewohnen, erhalten diesen Mietzuschlag nur solange die Immobilie noch durch eine Finanzierung belastet ist.
  -**und Bedingung**-
- Rentner die in einer gemieteten Immobilie der Kinder wohnen, erhalten diesen Zuschlag nicht.

1.3. Soziale Absicherung für Selbstständige

Um gerade kleine Einzelunternehmer oder Kleinbetriebe, von dem Nutzen einer Rente samt dem sozialen Gemeinschaftsgedanken zu überzeugen, ist es notwendig alternative Lösungen zu finden, welche nicht die gesetzliche Rente zusätzlich belastet. Denn dadurch würde auch der Zugriff auf weitere Leistungen wie der Erwerbsminderungsrente, Witwenrente und Reha Maßnahmen sofort gelten, wofür aber bisher keine Beiträge entrichtet wurden. Genau jener Leistungen, wofür bereits heute schon Beiträge fehlen. Die Lösung dieser Problematik sehen wir daher in der Gründung eines neuen und eigenen Versorgungswerks für die bisher nicht in einem Versorgungswerk versicherten Selbstständigen, beispielhaft anhand von Versorgungswerken für Ärzte, Architekten, Rechtsanwälte etc. Es liegen hier bereits teils unterschiedlichste Rentenanwartschaften vor oder werden nach einer kurzen Selbstständigkeit fortgeführt. Weil in unseren Augen die Pflicht in die gesetzliche Rentenversicherung auch eine ungerechte Behandlung unter den Selbstständigen darstellen würde, wird durch ein Versorgungswerk auch direkt der *Gleichbehandlungsgrundsatz* gewahrt.

- Selbstständige im *ersten* Berufsverhältnis, können frühestens nach 40 rentenrechtlichen Jahren aus dieser Versorgung eine Grundrente bzw. Rentenanwartschaften beziehen.
- Das Versorgungswerk soll an die gesetzliche Rente mit einer Grundrente angelehnt sein.
- Wegen der Komplexität dieser Gruppe der Selbstständigen, mit teils bereits vorhandenen Anwartschaften bei der gesetzlichen Rente, gilt eine Verpflichtung von 20 Jahren. Danach kann man dieses Versorgungswerk freiwillig fortführen oder privat vorsorgen.
- Diese verpflichtenden Beitragszeiten (20&40 Jahre) können durch Anrechnung von Zeiten anderer Versorgungswerke oder durch Rentenzeit in der gesetzlichen GRV verrechnet werden.
- Vor 1978 geborene Selbstständige können freiwillig entscheiden der Versorgung beizutreten.

- Firmengründer sollen mind. die ersten 2 Jahre nach der Betriebsgründung vom Beitrag entbunden werden. Dies gilt nur für die erste Betriebsgründung, es sei denn es wird nachgewiesen, dass dies keine Ausnutzung des Systems ist.
- Wegen der Gründung wird die Möglichkeit für Nachzahlungen von fehlenden Beitragsjahren erst später ermöglicht. Darüber sollten die beraten, die das Versorgungswerk erstellen.

1.3.1. Mindestbeiträge für Selbstständige

Viele sog. kleine „Krauter" arbeiten gerade kostendeckend, sodass kein Geld für etwaige Vorsorge übrig bleibt, weshalb sie als Armutsselbstständige bezeichnet werden. Die betriebliche Altersvorsorge steht Einzelunternehmern aber nicht zur Verfügung.

Oftmals kommt es vor, dass bei Betriebsgründungen zunächst nicht genügend Firmenvermögen zur Verfügung stehen, neben den -für diese Selbstständigen- überhöhten Krankenkassenbeiträgen von aktuell 319€ mtl. Im späteren Verlauf kommt es auch oftmals vor, dass Kleinbetriebe es betriebswirtschaftlich bereits sehr schwer haben und für die private Vorsorge wenig bis keine finanziellen Möglichkeiten erhalten bleiben. Daher werden die Selbstständigen, deren Summe aus Betriebseinkommen insgesamt steuerlich unter 25.000€ Brutto liegt zu einem gesenkten Mindestbeitrag in das neue Versorgungswerk verpflichtet. Nach den 20 Jahren unterliegt der Selbstständige der freien Wahl, ob er sich die Sicherheit einer, auch in dem Versorgungswerk enthaltenen, Grundrente weiter einkaufen möchte oder privat investieren möchte. Bei unter 40 Beitragsjahren wird nur ein Anspruch auf bestehende Leistungen aus dem Versorgungswerk bzw. mind. die staatliche Grundsicherung im Alter gewährt. In beiden Fällen werden aber so die Anzahl Grundsicherungsempfänger gesenkt bei überwiegender Beibehaltung des freien Unternehmertums. Der geminderte Beitrag zum Versorgungswerk wird in Kombination mit der geplanten Senkung des Krankenbeitrages (bisher 319€) ca. zur selben Abgabenhöhe für den Klein-Selbstständigen führen.

- Zuvor sind aber erst dringend notwendige sozialpolitische Probleme für von Armut betroffene Selbstständige zu lösen. Siehe dazu Punkt 4.2
- Die Mindestbeiträge zur Krankenversicherung sind, wie im Koalitionsvertrag enthalten, schnellstmöglich herab zu setzten, wodurch finanzielle Mittel für die Rente frei werden.
- Der Beitrag zum Versorgungswerk für Selbstständige mit einem zu geringen Bruttonettojahresverdienst sollen mit einem Mindestbeitrag festgelegt werden.

	Betriebseinkommen Brutto < 25.000€ p.a.	Betriebseinnahmen Brutto > 25.000€ -50.000 p.a.
mtl. Beitrag zur GRV	**150€**	**regulärer Beitragssatz**

! Anmerkung !

Hierzu bedarf es einer gesonderten Ausarbeitung, wann und in welcher Form dieses Versorgungswerk eingerichtet werden könnte. Hierzu würden wir uns ebenfalls bereit erklären, müssten dafür allerdings weitere Spezialisten hinzuziehen. Daher sind dies hier nur die Rahmenbedingungen für das neue Versorgungswerk.

1.4. Die Erweiterung der Anrechnungszeiten um den Punkt „Kindererziehung

Zur Mindestabsicherung der Rente ist es nötig, dass jede Bevölkerungsgruppe zumindest die Möglichkeit erhält, 40 rentenrechtliche Jahre zu erreichen. Dies ist in einer globalisierten Arbeitswelt nicht immer möglich.

Der folgende Punkt muss daher ebenfalls beachtet werden, da durch gebrochene Erwerbsbiografien z. B. bei Kindererziehung oder Schulzeiten eventuell keine Möglichkeit besteht, sich im ersten Arbeitsmarkt genügend Altersrente weiter zu erwerben. Weiterhin verzichten viele Erziehungsberechtigte freiwillig auf eine Ganztags- oder Halbtagsstelle, um die Kinder bis zum Schulalter erziehen zu können. Deswegen schaffen es viele nicht sich 40 Jahre Rentenzeit zu erwerben.
Daher fallen Anrechnungen für Kindererziehungszeiten viel zu gering aus, um den Anspruch auf eine Grundrente zu erwerben. Die berechtigten Gutschriften auf das Rentenkonto erfolgen für diesen neuen Punkt kurz vor dem Rentenbeginn.

- Für Kinder erhält ein Elternteil zusätzlich pro Jahr der Erziehung ein fiktives Anrechnungsjahr zusätzlich auf die Rente angerechnet, was sich nicht rentenerhöhend auswirkt. Dies berechnet bis maximal zur 4. Schulklasse. Sollte die geplante Ganztagsbetreuung in Grundschulen eingeführt werden, gilt diese Anrechnungszeit nur bis zum Beginn der Grundschule, weil dann der Erziehungsberechtigte die Möglichkeit hat wieder arbeiten zu gehen.

1.5. Grundrente für erwerbsgeminderte Bürger ab 2025

Erwerbsminderungsrenten sind oftmals finanziell so gering, dass Bürger darüber hinaus eine Unterstützung beantragen müssen, was immer wieder andere Sozialsysteme belastet. Diese Erwerbsminderungsrente wird in einem Familienhaushalt allerdings auf ALG-II Leistungen angerechnet bzw. damit verrechnet. Somit ist die Erwerbsminderungsrente für den betroffenen finanziell meist wirkungslos.
Weiterhin erhalten erwerbsgeminderte Bürger bei ALG-II nur eine Zurechnung der Rentenjahre, nicht aber eine Anrechnung, welche sich rentenerhöhend auswirken würde.
Dadurch fällt für diese Bevölkerungsgruppe eine Anpassung der späteren Altersrente an die durchschnittliche Inflation geringer aus, als bei gesunden Arbeitnehmern mit zusätzlichen Lohnsteigerungen. Daher sind die bisherigen Bezugsgrößen für Erwerbsminderungsrenten ab 2025 auf ein doppeltes Niveau dauerhaft anzugleichen. Dies wird für einen benötigten Ausgleich bei Mietsteigerungen und einem Anstieg der Wirtschaftskraft der Betroffenen sorgen. Hier erwarten wir, dass es zu einer Beitragsanpassung führen muss.

- Eine halbe Erwerbsminderungsrente soll zukünftig jeder in Höhe von mind. 30% seines Einkommens erhalten, der sich wegen einer dauerhaften körperlichen Beeinträchtigung nur zwischen 3 und 6 Stunden an dem allgemeinen Arbeitsmarkt beteiligen kann.
- Eine volle Erwerbsminderungsrente soll zukünftig jeder in Höhe von mind. 60% seines Einkommens erhalten, der sich wegen einer dauerhaften körperlichen Beeinträchtigung weniger 3 Stunden an dem allgemeinen Arbeitsmarkt beteiligen kann.
- Für erwerbsgeminderte Bürger mit Eigentum entfällt aber der komplette Mietzuschuss

1.6. Für die Grundrente ist ein digitales Rentenverzeichnis einzuführen

Analog dem skandinavischen Modell, den “orangenen Briefen“, soll eine zentrale Erfassung der erworbenen Ansprüche im Alter von staatlicher Stelle erfolgen. Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren, liefern die zertifizierten Gesellschaften lediglich die aktuellen Werte via Schnittstelle aus.

Dem erhöhten Prozess am Anfang stehen verschiedene Skalierungseffekte gegenüber, die sich in Summe positiv auswirken.

Die Vorteile sind:

- Vereinfachung durch Vereinheitlichung
- Mehr Transparenz
- Schutz der Bürger durch Wegfall von schwarzen Schafen, weil diese keine Zertifizierung schaffen werden
- Mehr Wettkampf führt zu besseren Ergebnissen beim Bürger

1.7. Finanzierung der Grundrente

Bisher wird nur das eigene Einkommen für die eigenen Entgeltpunkte verrechnet. Statt für sich selbst zu sparen, wird künftig innerhalb der Solidargemeinschaft ein Ausgleich in Jahren stattfinden, zu der auch weitere Parteien herangezogen werden, wie z. B. alle Selbstständigen. Diese würden sonst ihren Sozialbedarf in schlechten Zeiten solidarisieren aber ihre Unternehmergewinne in den "fetten Jahren" der Sozialgemeinschaft entziehen. Gleiches gilt für Politiker und Beamte, welche bislang nur aus Steuern finanzierte Pensionen beziehen, aber keinen monetären Beitrag leisten.

Auch zur Wahrung des sozialen Friedens ist das nötig, da es dem Bürger nicht zu erklären ist, warum Diäten und Besoldung jährlich steigen, während die Restbevölkerung sich mit Altersarmut auseinandersetzen muss.

Dafür soll ab 2022 ein neuer *flexibler* Rentenzuschlag auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer in Höhe von 5% eingeführt werden. Diese Rücklagen werden dauerhaft angespart und verzinst. Zunächst mindestens bis 2040. Analog eines Staatsfonds oder einer Stiftung sollen dann Entnahmen getätigt werden, jedoch auch Vermögenserhalt betrieben werden. Ab 2025 sollen Kohorten der Jahreseinnahmen des Rentenzuschlages des Vorjahres in das Rentensystem überführt werden.

Das Restguthaben soll als Rücklage für eine schlechtere Konjunktur am Arbeitsmarkt oder für eine finanzielle Vernetzung der Sozialsysteme gelten. So könnten z. B. Zinsgewinne jährlich zur Pflege übertragen werden.

Beispiel:

Jahr	Einnahmen	Guthaben	1% Verzinsung	Auszahlung vom Jahr X - für die Grundrente	Auszahlung in Höhe
2022	18 Mrd.€	18 Mrd.€	-	-	-
2023	18,5 Mrd.€	36,5 Mrd.€	36,85 Mrd.€	-	-
2024	17 Mrd. €	53,8 Mrd.€	54,35 Mrd.€	-	-
2025	15 Mrd.€	51,35Mrd.€	51,86 Mrd.€	2022	18 Mrd.€
2026	17Mrd.€	50,36 Mrd.€	50,86 Mrd.€	2023	18,5 Mrd.€

Um eine finanziell unabhängige und dauerhaft tragfähige Grundrente gewährleisten zu können bzw. die Ausgaben zur Grundrente begrenzen zu können, sollen unterstützend die Pflichten der betrieblichen Altersvorsorge im dazugehörigen Betriebsrentengesetz BetrAVG umgekehrt werden. Darauf werden wir später noch einmal zurückkommen.

1.7.1. Frei werdende Geldmittel

Durch die Einführung der Grundrente im Rentensystem werden andere Sozialsysteme entlastet, bspw. die Grundsicherung. Diese daraus resultierenden steuerlichen Überschüsse könnten künftig somit für andere Systeme wie dem Wohnungs- oder Arbeitsmarkt oder der Pflege nützlicher eingesetzt werden.

Eine Anpassung des Rentenniveaus zur Sicherung einer bestimmten Mindestrente wird durch die Grundrente obsolet. Daher ist die eher kostenintensive „*Niveausicherungsklausel*“ der Rentenformel künftig für den Bereich der Grundrente zu entnehmen. Darüber hinaus bleibt sie aber für den Kubus erhalten. Der ebenso kostenintensive Baustein der Mütterrente hilft von Armut betroffenen Bürgern ebenfalls nicht. Daher ist auch dieser beitragsverzehrende Baustein bei der Grundrente zu entnehmen. Diese Kostenersparnis wird dem Kubus zugutekommen.
Durch die Grundrente steht einem erheblichen Bevölkerungsanteil mehr Rente zur Verfügung. Dies lässt zwar zunächst die Ausgaben im Bundeshalt für staatliche Förderungen, z. B. bei der betrieblichen Altersvorsorge steigen, gleichzeitig steigen aber auch die Steuereinnahmen durch vermehrten Konsum.

Die gesetzliche Rentenversicherung als Kubus des Hauses

Probleme der Bürger durch zu geringe Einkommen oder gebrochene Erwerbsbiografien würden durch die *steuerfinanzierte Grundrente* nachhaltig gelöst werden. Einige Bürger wünschen sich auch länger arbeiten zu dürfen. Dies ist durch die Regelaltersrente verhindert. Künftig soll aber jedem Bürger erlaubt sein, solange arbeiten zu gehen wie er möchte.

- Grundrente als Ersatz für die Niveausicherungsklausel und Mütterrente mit mind.1.200€ Rentenhöhe, ggf. weiteren Mietzuschlägen und unabhängig von vom Verdienst.
- Entkopplung von der Lohnentwicklung durch die Grundrente.
- Die Witwenrente und Erwerbsminderungsrente bleiben Lohnersatzleistungen.
- Das Äquivalenzprinzip wird ertüchtigt und bleibt mit dem Umlageverfahren erhalten.
- Wegen den finanziellen Entlastungen durch die Grundrente und der neuen steuerlichen Finanzierung wird finanzieller Druck aus der Rentenversicherung entnommen, um das Rentenniveau von 48% und die Beiträge von 20% bis 2040 dauerhaft, auch in Zeiten der Babyboomer stabil zu halten.
- Der kapitalisierte Rentenzuschlag und die Ersparnisse der Grundsicherung werden den finanziellen Druck künftig noch weiter abbauen und andere Sozialsysteme mit entlasten bzw. mit unterstützen.
- Entnahme der Regelaltersrente.
- Der Betrieb ist allerdings 2 Jahre vor dem geplanten Renteneintritt zu informieren. Dies ist dann eine endgültige und unumkehrbare Entscheidung.

Die 2. Säule der Alterseinkünfte wird zum 1. Geschoss eines Haus

Betriebliche Altersvorsorge zur finanziell entlastet und gleichzeitig unterstützt der GRV.

Zur Bewältigung der Absicherung von Lebenshaltungskosten wird die gesetzliche Rente zukünftig finanzielle Unterstützung benötigen. Hierzu sehen wir vor, dass die erst jüngst gestärkte betriebliche Altersvorsorge, nochmals ertüchtig wird. Durch die zusätzliche bAV als verpflichtende 2. Säule der Alterseinkünfte wird der Staat nun auch die Arbeitgeberbeteiligung an dieser gesamtdeutschen Herausforderung flächendeckend einfordern.

2. Ertüchtigung des Betriebsrentengesetzes BtrAVG – Säule zur Sicherung der Lebensqualität

Die betriebliche Altersvorsorge (bAV) hat in den letzten Jahren ihre Funktion als zweite Säule der Altersvorsorge weitestgehend verloren. Gerade in kleinen und mittleren Unternehmen(KMU) ist die arbeitgeberfinanzierte Betriebsrente kaum vorhanden oder der Anteil der teilnehmenden Arbeitnehmer sehr gering.

Die Reformen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes (BRSG) werden hier voraussichtlich nur wenige Verbesserungen in der Praxis bringen. Zum einen haben viele Regelungen die Komplexität zusätzlich erhöht, da die verschiedenen Teilaspekte (Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Versicherungstechnik) der Betriebsrente nicht hinreichend genau koordiniert wurden, wie z.B. arbeitsrechtliche Gleichbehandlung bei der Förderung nach §100 EStG. Zum anderen sind einige positive Ansätze nur über tarifvertragliche Lösungen möglich, wie das Opting-Out Modell. Dies geht aber am allergrößten Teil der KMU vorbei, da dort eine Tarifbindung nur selten anzutreffen ist. Daher besteht hier ein kurzfristiger Reformbedarf.

In der Praxis stößt außerdem das Sozialpartner-Modell als Teil des BRSG aus weiteren Gründen auf Kritik und auf geringe Akzeptanz bei den Arbeitnehmern. Zu begrüßen ist grundsätzlich das Fehlen von Garantien, denn diese bremsen im aktuellen Niedrigzinsumfeld die Ertragschancen bei den klassischen Durchführungswegen der bAV aus. Ein erhebliches und unkalkulierbares Risiko aus Arbeitnehmersicht ist jedoch, dass die spätere Rente auch sinken kann. Auch das Fehlen jeglichen Kapitalwahlrechts entspricht nicht der Lebenswirklichkeit der Arbeitnehmer, die bei Eintritt in den Ruhestand oft neben der Rente auch Bedarf an einer einmaligen Kapitalzahlung haben. Zum Beispiel die Entschuldung der selbstgenutzten Immobilie, welche in Zukunft einer der Kernaspekte bei der Entlastung der gesetzlichen Rente sein wird. Zudem findet der Aspekt der Einkommenssicherung bei Erwerbsminderung im Sozialpartnermodell keinen Niederschlag.

Die bAV wird im Rahmen einer „**Betriebsrente 2.0**“ deutlich vereinfacht, um durch verschiedene Maßnahmen für die Beteiligten wieder attraktiv zu werden. Dabei werden die positiven Aspekte des BRSG und des Sozialpartnermodells aufgegriffen. In der Ausgestaltung werden auch die technischen Möglichkeiten der Digitalisierung berücksichtigt, um die bAV zukunftssicher und zukunftsweisend auszugestalten.

Ergänzt werden diese Reformüberlegungen durch die Einführung einer verpflichtenden Betriebsrente. Ein Blick auf die Alterssicherungssysteme der europäischen Nachbarstaaten zeigt, dass dies erfolgreich das durchschnittliche Alterssicherungsniveau anhebt, in Verbindung mit einer hohen Akzeptanz der Betroffenen. Das trifft gerade auf Staaten zu, in denen die gesetzliche Alterssicherung eine Mischung aus fester Grundrente

und einer einkommensabhängigen Rente ist (Nur exemplarisch an dieser Stelle: Arbeitspapier 187 der Hans Böckler Stiftung aus 2010). Diese obligatorische bAV muss zusätzlich steuer- und sozialpolitisch flankiert werden.

Um den deutschen Arbeitsmarkt auch für Fachkräfte aus dem EU-Ausland attraktiv zu machen, sollten außerdem einfache Lösungen angeboten werden, wie die Anwartschaften der externen bAV auf das neue deutsche System steuerfrei und sozialversicherungsfrei übertragen werden können.

Eine regulatorische Schnittstelle zum Themenfeld „Arbeitszeitkonten" soll die Attraktivität für die Arbeitnehmer zusätzlich erhöhen. Das Ziel ist durch ein Reformbündel die bAV wieder als wirksame zweite Säule der Alterssicherung in Deutschland zu etablieren.

Wegen der Bedeutung, die gesetzliche Rentenversicherung durch die betriebliche Altersvorsorge signifikant und nachhaltig genug, auch über 2040 hinaus zu entlasten, wird das zweite Kapitel eine extra Stellung in dem Konzept einnehmen. Dieses gesonderte Konzept von Andreas Sutter ist dem Anhang zu entnehmen.

2.1. Die künftige Betriebsrente 2.0

Die Betriebsrente 2.0 soll ein künftiges flexibles und modernes System Alterssicherung werden, dass durch das Fehlen unnötiger Garantien und dem Erhalt notwendiger Garantien sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer attraktiv ist. Insbesondere die fehlende Haftungsthematik und der geringe Verwaltungsaufwand wird eine Durchdringung bei KMU nachhaltig fördern.

<u>Die Betriebsrente 2.0 soll im Detail folgende Bestandteile haben:</u>

1. Reine Beitragszusage (Arbeitgeber haftet nur für die Beitragszahlung)
   - Dies entspricht insoweit dem Sozialpartnermodell
2. Keine Bruttobeitrags- oder Rentenfaktor-Garantie
3. Durchführungswege: Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds
4. Verpflichtender Sicherungsbeitrag für den Arbeitgeber in Höhe von 15% des Gesamtaufwands des Arbeitgebers pro Jahr
5. Unabhängig von Tarifparteien bzw. Tarifbindung
   - Eine Nutzung muss allen Betrieben offenstehen
6. Kapitalwahlrecht bis zu 70% bei Altersrentenbeginn
   - Ein Kapitalwahlrecht analog der nach §10a EStG geförderten Verträge, wie z.B. Riester Rente, erhöht die Attraktivität und entspricht der Lebenswirklichkeit der Arbeitnehmer
7. Rentenbestandsgarantie: die laufende Rente darf nicht sinken
   - Der Arbeitnehmer darf im Rentenbezug nicht Gefahr laufen, dass sein Einkommen sinkt

8. Lock-In Option: ein erreichter Stand kann vom Arbeitnehmer eingefroren werden (und der wird durch Garantien des Anbieters gedeckt)
   - Diese Option entspricht dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis der Bürger
9. Pflichtinformation der Arbeitnehmer über den Stand der Anwartschaft durch digitale Medien (App, Intranet)

- Im Wege moderner technischer Mittel soll die Transparenz der Verträge und die Information der Arbeitnehmer sichergestellt werden

10. Pflicht zur Einführung digitaler Prozesse bei der Verwaltung der Anwartschaften durch den Anbieter (Anmeldung, Abmeldung, Übertragung auf Knopfdruck)
    - Der Verwaltungsaufwand der bAV lässt sich bereits heute technisch stark minimieren. Hinderungsgrund dafür ist aktuell lediglich die bestehende Komplexität der klassischen bAV. Ein minimaler Verwaltungsaufwand ist jedoch entscheidend für die Akzeptanz bei den Arbeitgebern.
11. Zertifizierung der Anbieter. Voraussetzung z. B. Mitgliedschaft bei Protektor, Einhaltung von Mindeststandards auch bei Verkauf des Bestandes oder Run-Off. Sanktionen über VAG
    - Durch eine Zertifizierung soll das Vertrauen in die Alterssicherung gestärkt werden, welches im Bereich der Lebensversicherung zurzeit stark in Mitleidenschaft gezogen wurde.
12. Freie unbegrenzte (zeitlich und in der Höhe und des Anbieters) Übertragbarkeit bei AG-Wechsel
13. Keine private Fortführung
    - Eine Übertragung auf einen neuen Arbeitgeber muss auch nach längeren entgeltfreien Zeiten unbegrenzt möglich sein. Daher erübrigt sich auch eine private Fortführung, die nur durch Abgrenzungsproblematiken den Verwaltungsaufwand erhöhen würde.
      Eine Übertragung auf einen anderen Anbieter muss ebenfalls jederzeit unbegrenzt für den Arbeitnehmer möglich sein. Neben der damit verbundenen Flexibilität fördert dieses auch den positiven Wettbewerb der Anbieter untereinander.
14. Keine Anrechnung der Leistungen auf die Mindestrente
    - Damit soll die Rente aus Erwerbseinkommen attraktiv gemacht werden. Arbeit soll sich lohnen
15. Verteilung der Abschlusskosten auf die gesamte Laufzeit
    - Eine Belastung der Abschlusskosten zu Beginn des Vertrages scheidet vor dem Hintergrund einer möglichst hohen Flexibilität aus. Dies ist ein analoger Vorschlag zum BRSG §100 EStG („Geringverdiener-Förderung“)
16. Leistung im Todesfall in Höhe des Vertragsguthabens, wahlweise als Rente
    - Die Zahlung Todesfallleistung in der Anwartschaftsphase in Höhe des vorhandenen Kapitals an die Hinterbliebenen im Sinne des Rentenrechts entspricht dem Gebot der Fairness. Eine Auszahlung im Rentenbezug könnte wie folgt ausgestaltet sein: Auszahlung des bei Rentenbeginn vorhandenen Kapitals abzüglich bereits gezahlter Renten.

2.1.1. Die verpflichtende Betriebsrente 2.0 – Die obligatorische bAV für alle

Die obligatorische bAV wird das Versorgungsniveau der Bürger im Alter deutlich anheben. Alternative Opting-Out-Systeme bergen die Gefahr, dass gerade Geringverdiener möglicherweise in den Opting-Out aus finanziellen Gründen gedrängt werden. Daher ist diese Überlegung in unseren Augen alternativlos.
Aus den oben genannten Gründen empfehlen wir die Einführung einer verpflichtenden bAV für alle rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer ab dem 1.1.2020 für alle nach dem 1.1.1970 geborenen. Dieses soll unter folgenden Rahmenbedingungen erfolgen:

1. Höhe: monatlich jeweils 2% vom SV-Brutto durch den Arbeitgeber
    - Die Höhe der Beitragszahlung ist insoweit eine Abwägung bezüglich der Belastung der Beteiligten und dem späteren messbaren Ertrag.
2. Die Arbeitgeber erhalten die Möglichkeit den Beitrag (2% AG-Beitrag) zu 100% über die EkSt. zurück erstattet zu bekommen.

- Eine Belastung und somit eher ablehnende Haltung der Arbeitgeber soll unbedingt vermieden werden.

3. maximierte Bemessungsgrundlage BBG in der GRV
   - Eine Pflicht für Einkommensteile oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze erscheint uns nicht notwendig. Die betreffenden Arbeitnehmer haben eine Vielzahl weiterer Vorsorgeoptionen und haben häufig ohnehin Anwartschaften aus einer arbeitgeberfinanzierten bAV.
4. Zwei Drittel in die Betriebsrente 2.0 und ein Drittel in die Einkommenssicherungsrente 2.0
   - Eine Mischung aus Alters- und Einkommenssicherung erscheint bei einer obligatorischen bAV konsequent.
5. Kein Opting-Out
   - Die Verpflichtung soll nicht unterlaufen werden können
6. Beitragseinzug und Sanktionen analog SV-Beiträgen über die Krankenkasse
   - Damit soll die Beitragszahlung konsequent sichergestellt werden. Eine unterbliebene Beitragszahlung durch den Arbeitgeber muss wie bei Sozialversicherungsbeiträgen sanktionierbar sein.
7. Steuer- und SV-frei in der Anwartschaft unabhängig vom § 3 Nr. 63 EStG
   - Diese Flankierung ist notwendig, um nicht die Möglichkeiten der zusätzlichen bAV zu beschränken. Eine nachgelagerte Besteuerung analog der Regeln im Zusammenhang mit § 3Nr. 63 EStG ist impliziert.
8. Freie Wahl des Anbieters durch den Arbeitnehmer
   - Ein Bestimmungsrecht wie bei der klassischen bAV erscheint hier analog der Regeln bei vermögenswirksamen Leistungen wenig zweckmäßig. Durch diese Maßnahme soll außerdem der Wettbewerb der Anbieter positiv gefördert werden.
9. Der gesetzliche Mindestlohn muss nach Abzug durch die verpflichtende bAV der Höhe nach vorhanden sein.
   - Das Obligatorium darf nicht zu Lasten der Geringverdiener gehen, weshalb der Mindestlohn um den Beitrag zur obligatorischen bAV zu erhöhen ist.

2.1.2. Inklusive einer Einkommenssicherungsrente 2.0

Als Ergänzung zur Betriebsrente 2.0 trägt die Einkommenssicherungsrente 2.0 zu einer wesentlichen Absicherung der Arbeitnehmer bei. Auf diesem Weg wird auch die Belastung der Sozialsysteme, insbesondere bei der Grundsicherung, durch Erwerbsminderungsrentner deutlich reduziert.

Ergänzend zur Alterssicherung – Betriebsrente 2.0. soll den Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben werden, sich für den Fall der Erwerbsminderung in Folge von Krankheit oder Unfall mithilfe der Arbeitgeber abzusichern, mit folgenden Rahmenbedingungen:

1. Reine Beitragszusage (Arbeitgeber haftet nur für die Beitragszahlung)
2. Pflichtinformation der Arbeitnehmer über den Stand der Anwartschaft durch digitale Medien (App, Intranet)
3. Pflicht zur Einführung digitaler Prozesse bei der Verwaltung der Anwartschaften durch den Anbieter (Anmeldung, Abmeldung, Übertragung auf Knopfdruck)
4. Zertifizierung der Anbieter. Voraussetzung z. B. Mitgliedschaft bei Protektor, Einhaltung von Mindeststandards auch bei Verkauf des Bestandes oder Run-Off – Sanktionen über VAG
5. Freie unbegrenzte (zeitlich und in der Höhe und des Anbieters) Übertragbarkeit bei AG-Wechsel

6. Keine private Fortführung
7. Keine Anrechnung der Leistungen auf die Mindestrente
8. Verteilung der Abschlusskosten auf die gesamte Laufzeit

(Die Punkte 1- 8 sind analog der Betriebsrente 2.0)

9. Leistungsauslöser: Bezug halbe Erwerbsminderungsrente
    - Um Streitfälle im Leistungsfall zu vermeiden, soll die Rente von der Bewilligung einer halben Erwerbsminderungsrente in die gesetzliche Rentenversicherung abhängig gemacht werden. Damit stellt die Einkommenssicherungsrente 2.0 eine Grundsicherung dar. Eine weitere Absicherung z.B. für den Fall der Berufsunfähigkeit müsste privat erfolgen. Die Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos über die bAV scheidet wegen Haftungsfragen für den Arbeitgeber aus.
10. Höhe: nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abhängig vom Beitrag
    - Die Absicherung erfolgt im Kapitaldeckungsverfahren im Rahmen anerkannter versicherungsmathematischer Grundsätze. Die Höhe des Rechnungszinses mag dabei im Rahmen der Risikogrundsätze nach Solvency-II sogar den Anbietern freigestellt sein.
11. keine Gesundheitsprüfung bis max. Eintrittsalter 50
    - Dieses ist notwendig, um eine Absicherung breiter Bevölkerungsschichten zu ermöglichen, und um Streitfälle im Leistungsfall zu vermeiden.

2.1.3. Wichtige benötigte Reformen um Altersarmut weiter abzubauen

Letztendlich dienen weitere Reformüberlegungen dazu, den nachhaltigen Erfolg, über 2040 hinaus der neuen bAV sicherzustellen. Ergänzend sind folgende Maßnahmen aus unserer Sicht notwendig oder angeraten:

1. Keine Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungs-Beiträge auf Betriebsrenten aus der Betriebsrente 2.0 oder Einkommenssicherungsrente 2.0
2. Streichung des 15%igen AG-Zuschusses auf Entgeltumwandlung, mangels weiterer Notwendigkeit
3. Freistellung aller im Rahmen des §3 Nr. 63 geleisteten Zahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen
4. Anpassung des Rechts auf Entgeltumwandlung auf 8% der BBG
    - Die Punkte 3-4 sind die konsequente, nachträgliche Anpassung, die im BRSG unterblieben ist
5. Möglichkeit der Einführung von Opting-Out analog §20 BetrAVG bis max. 1% der BBG unabhängig von Tarifbindung
    - Ergänzend zur obligatorischen bAV kann ein Opting-Out in Firmen mit Arbeitnehmern niedriger Einkommensgruppen Sinn ergeben. Die Begrenzung der Höhe nach soll der Vereinfachung und Rechtssicherheit dienen.
6. Arbeitsrechtliche Klarstellung zu §100 EStG (Geringverdiener-Förderung): Zusage kann unabhängig vom Gleichheitsgebot ausschließlich von der Einkommenshöhe abhängig gemacht werden
7. Freistellung der Beiträge nach §100 EStG von der SV-Pflicht
    - Die Punkte 6-7 sind notwendige Anpassung, um Unklarheiten und Unzweckmäßigkeiten des BRSG zu bereinigen
8. Steuerfreibetrag auf Betriebsrenten aus der Betriebsrente 2.0 oder Einkommenssicherungsrente 2.0 bis 5% der BBG
    - Durch die in 1-8 erklärten Subventionen, wird die neue bAV alternativlos und voraussichtlich eine schnelle Verbreitung finden.

9. Vermittlung von bAV nur mit Zusatzqualifikation erlauben
    - Die bestehenden Berufsausübungs- und Zulassungsregeln der Versicherungsvermittlung1 sind für das komplexe Themenfeld bAV unzureichend. Erforderlich ist hier eine Zusatzqualifikation für die wesentlichen Bereiche der bAV2. Bestehende Bildungsanbieter der Versicherungswirtschaft halten hierzu bereits jetzt Angebote vor, die als Grundlage dienen mögen.
10. Steuer- und sozialversicherungsfreie Umwandlungsoption von Langzeit- und Lebensarbeitszeitkonten in Betriebsrente 2.0 bis zur Höhe der BBG innerhalb von 10 Jahren.
11. Rück-Umwandlungsoption von Guthaben aus der Betriebsrente 2.0 in ein Arbeitszeitkonto bis zur BBG für die Durchführung einer max. fünfjährigen Freistellung vor Regelalters-Rentenbeginn in der GRV
    - Die Punkte 10-11 sind die Schnittstellen zu Arbeitszeitkonten, welche die Flexibilität erhöhen, wie bereits in der Einleitung beschrieben
12. Steuer- und Sozialversicherungsfreie Übertragung von Deckungskapital aus Versorgungswerken des EU-Auslands auf die Betriebsrente 2.0 im Falle eines Arbeitsplatzwechsels nach Deutschland.
13. Eine konsequente Mobilität erhöht zusätzlich die Attraktivität der Betriebsrente 2.0 im europäischen Arbeitnehmermarkt. Steuer- und sozialversicherungsfreie Übertragung von Deckungskapital aus bestehenden Versorgungswerken der klassischen bAV auf die Betriebsrente 2.0.

2.1.4. Wichtigkeit dieses Kapitels

Die Modernisierung der bAV in Kombination mit der Einführung einer obligatorischen Vorsorge stellt aus unserer Sicht einen alternativlosen Schritt zur Lösung der zukünftigen Rentenprobleme dar. Die Überlegungen kombinieren dabei Flexibilität, Sicherheit und Solidarität zu einem zukunftssicheren und zukunftsweisenden System, das die bAV zu einer starken Säule der Absicherung der Arbeitnehmer machen soll.

2.2 Riester Rente reformieren

Die Aufgabe der Riester Rente wird es künftig nicht mehr sein die Rente zu stabilisieren. Durch die Grundrente ist diese Aufgabe obsolet geworden. Im Zuge dessen, kann aber nun die Riester Rente reformiert werden, ohne dass sich diese Änderungen auf die Gesellschaft nachteilig auswirkt.

Die zwingende Bruttobeitragsgarantie in Kombination mit der Niedrigzinsphase vernichtet bei der Riester Rente einen Großteil der Rendite. Um die Garantie sicherzustellen, wird ein Großteil des Geldes zu den Niedrigzinsen angelegt. Nur ein kleiner Rest, meist unter 20% des Beitrags, kann frei investiert werden.

Dem Bürger sollte das Garantieniveau optional gemacht werden. Ein weiterer negativer Einfluss auf die Rendite der Riester Rente sind die Kosten des Zulagenamtes. So könnte z.B. das Zulagenamt aufgelöst und dies von den zuständigen Finanzämtern übernommen werden, die bereits eine steuerliche günstigere Prüfung durchführen. Diese eingesparten Kosten würden dann nicht mehr die Zulagen im Vertrag belasten. Letztendlich belastet die Beitragsgarantie zum Rentenbeginn die Rendite und kostet den Staat Geld.

- **Das Garantieniveau soll vom Anleger selbst bestimmt werden können.**

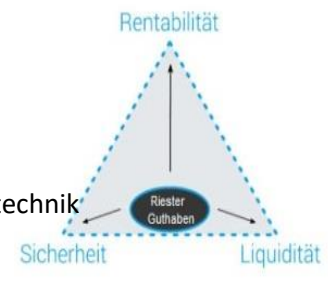

1 Zuletzt im Rahmen der IDD geändert: §34d GewO i .V.M VersVermV
2 Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht und Versicherungstechnik

- **Beim Riester Fondssparplan müssen die Bedingungen der an den Fondssparplan anknüpfenden Rentenversicherung schon heute genannt werden.**
- **Funktion als dauerhaftes, staatlich gefördertes Baugeld**

Die Riester *Rentenversicherung* soll zukünftig auch weiterhin für selbst genutztes Eigentum zinslos verwendet werden dürfen. Somit etabliert der Staat ein reformiertes dauerhaftes Baugeld, um wie oben angesprochen die angespannte Wohnungsmarktsituation auf Dauer zu entlasten.

Einige der Reformvorschläge

- Auflösung des Zulagenamtes und Übertragung der Aufgaben an das das Finanzamt .
- Genormte Produktinformationsblätter
- Optionale Garantien sowie freie Auswahl der Kapitalanlage
- Bei Nutzung für Eigentum darf im Alter die Immobilie ohne Verlust der Förderungen an die Familie vererbt werden.

Die 3. Säule der Altersvorsorge wird zum Dachgeschoss und der Garage des Hauses

3. Armutsbekämpfung und weitere finanzielle Entlastungen

3.1. Steuerfreigrenze für von Armut betroffene Rentner

Wir gehen von einer steigenden Steuerlast im Alter aus, die sich aus Grundrente, Mietzuschuss sowie Betriebsrenten zusammensetzt. Etwaige Privatvorsorge ist hier außen vor gelassen. Durch das Alterseinkünftegesetz 2005 werden Renten zunehmend versteuert.
Ab 2040 werden alle Renteneinkünfte der ersten und zweiten Schicht der Alterseinkünfte mit 100% Anteil versteuert. Dies betrifft dann genau die Bevölkerungsgruppe, der eigentlich durch die Grundrente geholfen werden soll. Daher ist der steuerliche Grundfreibetrag für von Armut bedrohte Bürger anzuheben.

- Es ist im Steuergesetz zu etablieren, dass *im Sinne eines Sozialstaats nur für von Armut bedrohte Rentner* der steuerliche Grundfreibetrag auf ca.15.500€ angehoben wird.
- Wird allerdings der Mietzuschuss zur Grundrente steuerlich *nicht* als Rentenleistung deklariert, ist diese Grenze bei ca. 12.500€ fest zu setzten, da nur die Grundrente und die betriebliche Altersvorsorge zu versteuern sind.

3.2. Erhöhung des Schonvermögens für geförderte Versicherungen

Wenn es von Altersarmut bedrohte Bürger während des Erwerbslebens finanziell schaffen, trotz Mindestlohn oder prekären Arbeitsverhältnissen, eine private oder betriebliche Altersvorsorge anzusparen kommt es oftmals vor, dass diese trotzdem aufgelöst werden muss. Beispielsweise durch Arbeitslosigkeit, den erzwungenen Verzehr durch Anrechnung in den Sozialgesetzbüchern oder bei Erwerbsminderung. Bei staatlich geförderter Vorsorge ist dies eine unsinnige Steuerverschwendung. Durch den vollständigen Schutz der Vorsorge werden weniger Steuermittel in anderen Systemen wie der Grundsicherung benötigt.

- Daher ist das gesamte Beitragsguthaben bei *staatlich geförderten* Versicherungen dem Schonvermögen, nach § 12 SGB II, *vollständig* zu unterwerfen.

3.3. Pflegende Angehörige

In vielen Fällen wird viel für die Pflege von Angehörigen aufgeben, es leidet der Beruf, teils wird dieser mit Einkommensverlust aufgegeben. Dafür erhalten pflegende Angehörige seit den letzten Pflegereformen bereits einen finanziellen Ausgleich bei der gesetzlichen Rente. Je höher der Pflegegrad, desto höher der Rentenzuschuss pro Jahr der Pflegeleistung. Allerdings erhalten diese *wichtigen* Rentengutschriften nur pflegende Angehörige, die einen bestimmten Stundensatz überschreiten und werden dazu auch noch von den schwer belasteten Pflegekassen bezahlt. Somit erhält die künftig noch *bedeutendere* Kurzzeitpflege *nicht* genügend Anreize. In 2017 wurden laut Destatis (s. Anhang) 2,8 Millionen Pflegebedürftige häuslich von nur 1,8 Millionen Angehörigen gepflegt.

Wegen hohen Einkommensverlusten, in dieser meist begrenzten Zeit von durchschnittlich 4-8 Jahren, haben diese pflegende Angehörige geringe bis keine finanziellen Möglichkeiten die eigene private bzw. die betriebliche Altersvorsorge weiter zu betreiben. Diese wird dann oftmals beitragsfrei gestellt, bis sie wieder arbeiten gehen können. Ca. ab dem 10. Jahr, in dem Beiträge nicht gezahlt wurden, wird der Kapitalverlust bei der privaten Vorsorge ohne *erheblichen* finanziellen Aufwand nicht mehr korrigierbar sein.
Sollte dennoch Altersvorsorge betrieben werden, kann es dazu kommen, dass es ab ca. 45.000€ Guthaben bereits auf die Pflegekosten der Angehörigen verwendet werden muss. Ein Totalverlust der Vorsorge also.

- Für jedes Familienmitglied der Angehörige pflegt, werden ab dem 1. Jahr und ab der 1. Pflegestufe, unabhängig von Pflegezeiten, 12€ pro Jahr der Pflege zur Grundrente zu gerechnet. Dafür wird ein Kostenaustausch für die stufenweise Anrechnung vorgenommen, um den Pflegekassen Kosten einzusparen. Zusätzlich finanziert wird dies durch die oben angesprochen Zinsgewinne auf den Rentenzuschlag.

- Die rentenrechtlichen Zeiten sollen für die Dauer der Pflege ab dem 1. Jahr der gesetzlichen Rente, dem Kubus, gutgeschrieben werden, um nicht den Erhalt der Grundrente zu gefährden.

- Es sind weitere zusätzliche Freigrenze auf Vorsorgemöglichkeiten zu etablieren:
  1. Für Guthaben sämtlicher staatlich geförderter Vorsorgeprodukte - bis 100.00€ Freigrenze
  2. Für Mieteinnahmen bis 1.000€ mtl. (Nettokaltmiete)

  Dadurch soll das benötigte Guthaben zur Altersvorsorge vor dem Verlust durch pflegebedürftige Angehörige geschützt werden.

  Durch diese neue Freigrenze wird bei den Bürgern ausreichend Vermögen geschützt, um ausreichend für das Alter vorsorgen zu können. Freie Kapitalanlagen sind zwar ebenfalls befreit, aber nicht so vor dem Verlust oder Börsenschwankungen geschützt, als dass sie Altersarmut „sicher und garantiert“ bekämpfen könnten. Daher bleibt für uns diese Anlageform eher unbeachtet.

Durch den Zuschlag zur gesetzlichen Rente wird die Pflege und besonders die Kurzzeitpflege angespornt. Dies könnte zu einer Stärkung der Pflegesituation insgesamt führen.

3.4 Abschaffung der Erwerbsminderungsrente

Sollten die Sozialsysteme vollständig umgebaut und ein arbeitsabhängiges Grundeinkommen eingeführt werden, so ist die Arbeitskraftabsicherung wie im nach der Rente folgenden Teil mit der Arbeitslosigkeit zusammenzuführen. Ebenso ist dann der erweiterte Punkt bei der betrieblichen Altersvorsorge zur Arbeitskraftabsicherung zu ignorieren.

Das Grundstück und die Nachbarn des Hauses

4. Künftige sozialpolitische Aspekte der Rente

Neben den finanziellen Problemen der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es politische Entscheidungen, die bei Bürgern zunehmend zu Unmut führen. Diese Punkte sollten neu bewertet und abgeändert werden, um den sozialen Frieden in Deutschland zu erhalten.

4.1. Wohnungsmarkt der Zukunft

Eine signifikante Rolle wird dabei der Wohnungsmarkt spielen. Die Wohnquartiere *sollten* künftig nach der 1/3 Regel um, jeweils 1/3 Wohnungsgesellschaften, Wohnungsgenossenschaften und Eigentum ausgebaut werden. Diese Zukunftsvision wird über Jahre hinweg aufgebaut um in einem künftigen, stabilen Rentensystem eine erhebliche Rolle zu spielen. Fördern wir Eigentum, werden Rentner und die Rentenkasse entlastet.

- Daher soll das Baukindergeld nicht nur 2 Jahre bezahlt werden, sondern so lange wie es Steuerüberschüsse erlauben. Hier sollte ein dauerhafter Etat etabliert werden.
- Alternativ zu fehlenden Steuerüberschüssen wird die Riester Rente reformiert, die bereits heute schon einer Art Baugeld ist.

4.2. Doppelte Sozialversicherungsbeiträge

Ein wichtiger Punkt der Regierung war es immer, dass die betriebliche Altersvorsorge ein wichtiges zusätzliches Standbein darstellen sollte. In unseren Augen spricht eine ganz bestimmte Entscheidung klar gegen diese Ideologie.

Die betriebliche Altersvorsoge nach § 40b EStG. wurde stets vom Nettoverdienst eines Arbeitnehmers bezahlt. Folglich wurden dafür bereits Krankenversicherungsbeiträge während des Erwerbslebens entrichtet.
Nun müssen Bürger immer noch nachträglich Krankenversicherungsbeiträge auf diese Vorsorge entrichten. Dazu auch noch den Beitrag des Arbeitgebers. Dieser Punkt ist bei finanziellen Überschüssen der Krankenversicherer umgehend zu beheben. Aufgrund der Möglichkeit zur Musterklage kann es in unseren Augen nicht mehr lange dauern, bevor die ersten Betroffenen dies rechtlich überprüfen lassen. Weiterhin würde es Unmut bei den Bürgern unterdrücken und Vertrauen in die Altersvorsorge zurückbringen.

4.3. Erst soziale Probleme Selbstständiger lösen, dann eine Rentenpflicht

Im Rahmen der Betriebsgründung können Selbstständige einige Zeit lang einen vergünstigten Kassenbeitrag entrichten. Im Zuge einer Pleite oder gar Insolvenz gibt es keinen ermäßigten Beitrag. Zwar ist im Rahmen des Hartz-IV Aufstockers eine Übernahme der Kosten möglich, doch ist diese von einem vollständigen Vorliegen aller Unterlagen abhängig. Die Praxis zeigt, dass deshalb viele Selbstständige ohne Krankenversicherung sind und damit der Sozialhilfe anheimfallen oder obdachlos werden, die Staatskassen belasten, da das Amt ständig neue bzw. aktuellere Unterlagen verlangt, um den Vorgang zu verzögern. Anstatt eines beschleunigten Verfahrens sollte die Agentur für Arbeit auf parallelen Antrag des Selbstständigen den Beitrag bei der Krankenkasse für zwölf Monate übernehmen. Sollte keine Hilfsbedürftigkeit festgestellt werden, ist - wie bisher - dieser Beitrag zu erstatten.

Auch fällt auf, dass Selbstständigen im Notlagentarif alle Zusatzbausteine gekündigt werden, was in sog. Modultarifen (=Baukastentarif) dafür sorgt, dass einige Grundleistungen (z. B. Zähne, Krankengeld) nicht mehr versichert sind. Auch dies belastet die Staatskassen. Im Rahmen des Notlagentarifs werden angesparte Altersrückstellungen aufgebraucht. Die PKV´en sollten verpflichtet werden, für die zu entfallenden Tarife sog. kleine Anwartschaften zu berücksichtigen, sodass bei Beruhigung der Situation der Selbstständige wieder einen vollständigen Krankenversicherungsschutz erhalten kann.

Bei Mitgliedern im Basistarif, Standardtarif und Notlagentarif sollte ein Aufrechnungsverbot der PKV erfolgen. Im Gegenzug sollte, so wie es im stationären Bereich längst gelebte Praxis ist, eine Kostenübernahme direkt an den Behandler erfolgen. Somit wird vermieden, dass die Gesundheitsversorgung ausbleibt und die verarmten Kunden der Staatskasse zur Last fallen oder Abrechnungsbetrug begehen.

Ebenfalls ist auffällig, dass auch für die PKV eher ungeeignete Gruppen (Armutsselbstständige, ü50 Selbstständige o. ä.) in die PKV gebracht werden, was oft mit Umsatzzahlen oder Provisionsgier der Vermittler zu begründen ist. Diese kommen oft nur über “Konstrukte” zurück in die Kasse, schaffen es aber meistens nicht oder werden ein Sozialfall. Der gesetzlichen Kasse sollte es erlaubt sein, entsprechende Anwartschaften – analog der privaten Anwartschaft der PKV - gegen Entgelt anzubieten, dass der halbseidene “Konstruktions”-Markt trockengelegt wird. Gleichzeitig würde es den Kassen mehr Beiträge bringen, ohne dass diese mehr Risiko hätten. Ab einem gewissen Alter könnte die Anwartschaft obligatorisch sein.

Im Rahmen einer Schätzung zahlen Selbstständige in der gesetzlichen Krankenkasse Beiträge vorab. Im Rahmen der Steuererklärung fordert dann die Krankenkasse fiktiv erhöhte Fehlbeiträge ein, etwaige Überzahlungen sind jedoch im Nachhinein nicht korrigierbar. Dies ist nicht zu rechtfertigen und kann besonders für Selbstständige die Armut bedeuten. Durch Weigerung der Kassen die Überzahlung zu erstatten, werden so künstlich Sozialfälle geschaffen.

4.4. Erweiterung der Anrechnungszeiten für Arbeitslose ab 2025

Die aktive Teilnahme an der Arbeitssuche soll künftig eher belohnt werden durch höhere Renten im Alter.

Es soll aber *kein* Bürger in einem Sozialstaat benachteiligt werden, weshalb jedem weiterhin mind. die Grundsicherung im Alter zustehen wird.

Bezieher von ALG-II haben geringe bis keine Möglichkeiten zusätzliche private Altersvorsorge zu betreiben. Die Pflichtregelung zur Grundrente für eine bAV wären damit ein finanzieller Nachteil für diese Bevölkerungsgruppe. Parallel wollen wir aber nicht wieder ein weiteres System mit Ausgaben dafür belasten. Weiterhin reicht einer Vielzahl von Bürgen das eigene Einkommen nicht zum Leben aus, welche deswegen auf einen Zuschuss über ALG-II angewiesen sind. Dadurch erwerben sie weder höhere Rentenanwartschaften, noch können sie für die private Altersvorsorge zusätzlich sparen. Diese Bevölkerungsgruppe ist, trotz Arbeitssuche oder beruflicher Tätigkeit, Arbeitnehmern mit einer verpflichtenden bAV gegenüber ebenfalls benachteiligt.

- Alle ALG-II berechtigten erhalten einen Zuschlag zur mtl. Grundrente für jedes begonnene Jahr der Arbeitslosigkeit, wenn sie keine ausreichende private Altersvorsorge bei Ablauf vorweisen können. Die berechtigten Gutschriften auf das Rentenkonto erfolgen erst kurz vor dem Rentenbeginn.

Versicherungsleistung bei Ablauf	> 120€	< 120€	<60€
Rentenzuschlag pro Jahr ALG-II p.a.	0,00€	18€	24€

- Die Anrechnungszeit für ALG II Bezieher wird von 1 Jahr auf 4 Monate gesenkt.
- Für die *aktive* Arbeitssuche und Aufstocker erfolgt eine Gutschrift von 8 Monaten pro Jahr.

4.5. Geschwindigkeit politischer Entscheidungen

Die Geschwindigkeit eines sich ständig wandelnden Arbeitsmarktes nimmt mit der Globalisierung ständig zu. So kommt es in unseren Augen dazu, dass große Rentenreformen ca. alle 15-20 Jahre viel zu spät eingeleitet werden und noch viel später beginnen zu greifen. Mit diesem Konzept wird ein Grundstein gelegt, welcher einen Paradigmenwechsel durch die Grundrente darstellen könnte.

Darauf folgen könnte eine Verpflichtung zur Prüfung einer benötigten Anpassung an den Arbeitsmarkt und die wirtschaftliche Entwicklung mit einem 5 jährigen Intervall. Nur so wird zukünftig auch dieses Konzept nachhaltig funktionieren können.

- Sollten z. B. Steuerüberschüsse im Bundeshaushalt und die allgemeine wirtschaftliche Lage positiv sein, könnten auch weitere Rücklagen zur finanziellen Stabilisierung andere System genutzt werden. Dieses ist zu überprüfen und ggfs. neu zu definieren.

- Ebenfalls ist die prozentuale Differenz zwischen Armutsgrenze in Deutschland und der jeweils dann aktuellen Grundrente *ohne* Mietzuschuss zu überprüfen. Übersteigt diese Differenz ein Verhältnis von 30%, ist der Mietzuschuss anzupassen.

- Sowie der flexible Rentenzuschlag auf Senkung oder Erhöhung überprüft werden kann.

4.6. Verbraucherschutz ertüchtigen

Das Rentensystem ist komplex, weshalb es viele Bürger nicht verstehen. Zusätzlich wurden diese durch fragwürdige Aussagen über Zusatzvorsorge verunsichert. Diese Aussagen werden oftmals von fachlich **nicht** qualifizierten Personen getätigt, die keine Registrierung als entsprechender Berater des zu beratenden Themenbereichs besitzen. Damit haften diese nicht für ihre Falschaussagen. Verbraucher, die auf diese vermeintlichen Ratschläge hereinfallen, sorgen weniger vor und belasten die Staatskassen. Teils entsteht eine Handlungsunfähigkeit, da die Verbraucher irritiert sind. Beispiel Riester Rente: Die Kommentierung reicht von der besten Idee aller Zeiten bis hin zu staatlich gesteuerter Abzocke. Die neu geschaffenen Informationsblätter irritieren da nur noch mehr. Diese Informationsblätter betrachten immer fiktive Szenarien aber nicht den konkreten Anleger. Zusätzlich sind sie höchst unterschiedlich aufgebaut. E

in Vergleich ist damit unmöglich und die Informationen sind verwirrend. Dies ist im Hinblick auf die benötigten Entlastungen des Rentensystems eben durch die private Vorsorge *dringend* zu korrigieren.

- „Jeder“ der zu einem entsprechenden Themenfeld wie der Rentenvorsorge oder Kapitalanlage Bürger gegen ein Entgelt berät, hat sich künftig bei der zuständigen IHK zu registrieren, der dort noch nicht registriert ist. Zu einer Beratung durch Entgelt gehören Provisionen innerhalb eines Versicherungsmantels, sowie externe Beratungsvergütungen. Durch die Registrierung bei der IHK wird eine Mindestqualifikation erreicht. Die gilt künftig *auch* für Verbraucherschützer.
  Verbraucher können Schadensersatzansprüche leichter durchsetzen. Letzteres, weil die Berater selbst gegen Fehler versichert sein müssen und weil in einem kompetenteren Umfeld ein Beratungsfehler schneller auffällt.

4.7. Sein oder Nichtsein - Beamte in der gesetzlichen Rente

Eine weitere Gruppe könnte künftig in das Rentensystem mit einbezogen werden.
Aktuell erhalten Beamte in 2019 ca. 72% ihrer letzten Bezüge im Ruhestand. Dies ist im Volksmund bekannt als Pension. Aufgrund des aktuellen demografischen Wandels in der gesetzlichen Rentenversicherung würden Beamte, die man sofort dem Rentensystem unterstellt, dieses Problem aber nicht beheben.
Viel mehr sogar, sie würden Zugriff auf versicherungsfremde Leistungen zu einer Zeit erhalten, wo das Rentensystem unter enorme finanzielle Schwierigkeiten geraten wird. 2030-2040.
Durch selbe Altersstrukturen wie Arbeitnehmer wird diese, dann noch größere, Gruppe von Rentner einer weiterhin kleineren Gruppe von Beitragszahlern gegenüber stehen.
Eine Lösung wäre, junge Beamtenanwärter über eine Generation hinweg in das Rentensystem zu überführen. Dadurch löst man zwar die anstehenden Probleme des demografischen Wandels, hat aber erneut keine Antwort auf einen zukünftigen demografischen Wandel, der sich jederzeit wiederholen könnte.

Eine neue Zusatzversorgungskasse kann die höheren Ausgaben für, eine dem Beamtenstatus angemessene, Rente ausgleichen. Diese Zusatzversorgung bezahlen Beamte und Dienstherren gleichermaßen analog der Verpflichtung zur betrieblichen Altersvorsorge der Arbeitnehmer.

Dennoch müssen wir hier Antworten auf die Finanzierbarkeit durch die Kommunen und Länder schuldig vorerst weiter schuldig bleiben.
Da die politischen und sogar die fachlichen Meinungen, ob die Eingliederung der Beamten in die gesetzliche Rentenversicherung vorteilhaft oder überhaupt praktikabel wäre, gehen dazu äußerst stark auseinander. Aufgrund dieses sehr komplexen Themenfeldes und auch wie der Finanzierbarkeit durch Kommunen und Länder, empfehlen wir hier eine anschließende Rentenkommission 2.0, welche sich *erst* nach Auflösung *akut dringlicheren* Problemen für Bürger damit befassen und eine Empfehlung abgeben soll.

4.8. Anstehende Gesetzte zur Rente nachträglich neu bewerten

Es kann ab nun vorkommen, dass anstehende Gesetzesentwürfe mit diesem Konzept kollidieren, weil heute noch andere Voraussetzungen gelten. Einige dieser Gesetze machen nach Einführung einer Grundrente allerdings keinen Sinn mehr oder würden das Rentensystem dann auf eine ganz andere Art und Weise wieder erneut finanziell belasten. So sehen wir die Änderungen der paritätischen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als höchst sinnvoll an. Die Übernahme des hälftigen Beitrags für Rentner, was jüngst für 2019 beschlossen wurde, wird aber das Rentensystem in Zeiten der Babyboomer wiederum enorm belasten.

- Politische Entscheidungen die nach dem 01.11.2018 getroffen werden, sind im Rahmen einer großen Rentenreform und der möglichen Einführung unseres Konzeptes daher dringend neu zu bewerten.

5. Das Rentenniveau nachhaltig stärken

Alle bisherigen Vorschläge zur Rente in diesem Konzept basieren auf der Grundlage Altersarmut zu unterbinden. So soll trotz künftiger steigender Kapitalisierung von Arbeit eine *nachhaltig*e Mindestgarantie für ein eigenständiges Überleben im Alter durch den Sozialstaat Deutschland garantiert werden.
Dafür wurden aber nur bisherige Finanzströmungen entflechtet, noch geltende Steuereinnahmen umverteilt und alles neu strukturiert. Finanzeinnahmen wurden jedoch nicht gesteigert.

Nun besteht dennoch ein weiteres signifikantes Problem im Rentensystem. Nämlich die Tatsache, dass das Rentenniveau für viele weiterhin erhebliche Einbußen zum Erwerbsleben darstellt.
Gerade Menschen mit mittleren und hohen Einkommen sind von erheblichem Verlust an Lebensqualität ab dem Renteneintritt betroffen. Dies ist der Tatsache geschuldete, dass beitragsfreie Rentenbausteine wie die Mütterrente oder die Rente mit 63 erhebliche finanzielle Mittel aus der gesetzlichen Rentenversicherung benötigen. Folglich musste aufgrund der zusätzlichen Demografie das Rentenniveau immer wieder erneut gesenkt werden.

5.1 Die Mütterrente

Wie von uns beschrieben ist gerade die Mütterrente für von Armut betroffene Rentner *keine* ausreichende Unterstützung, um *eigenständiger* im Alter leben zu können. Trotz der Mütterrente müssen zusätzliche finanzielle Mittel durch Steuerzahler für die Grundsicherung im Alter eingesetzt werden. Eine doppelte Haushaltsausgabe, welche man vermeiden könnte.
Mütter sind weiterhin die größte Gruppe derjenigen, die auf eine Grundsicherung im Alter angewiesen sein werden. Dieser Missstand wird durch eine Grundrente von mindestens 1.200€ vollständig behoben, wodurch die Mütterrente für diese Gruppe der betroffenen obsolet wird.

Weiterhin würde die Lebensleistung von Erziehenden angemessener gewürdigt, indem ein höheres Rentenniveau von 55-60% vorhanden wäre, statt wie bisher 48% bzw. 2035 42%.

Daher sollten in unseren Augen möglichst viele, durch die Grundsicherung irrelevant gewordenen Bausteine der gesetzlichen Rente entnommen werden. Dazu gehört unter anderem die Mütterrente, bei der rund 17 Mrd. € für ein höheres Rentenniveau zur Verfügung stände und die Rente mit 63, welche mit 1,5 Mrd. € zu Buche schlägt.

5.2 Die Beitragsbemessungsgrenze zur Rente

Ein weiteres Problem für das Rentenniveau stellt eine starre und begrenzte Bemessung der Beiträge im deutschen Rentensystem dar. Aktuell dürfen in 2019 Einkommen nur bis zu einer Höhe von 80.400€ in die gesetzliche Rente einzahlen. Besonders hohe Einkommen beteiligen sich so *nicht* an der Solidargemeinschaft, sondern investieren überwiegend Einkommensbestandteile in Aktien oder Immobilien. Bei einem Investment wie einer Aktien oder einem Fonds läuft man dabei sogar Gefahr, das Geld in andere Volkswirtschaften abfließt, statt es über ein höheres Rentenniveau in der eigenen Wirtschaft zu belassen.

Studien haben mittlerweile deutlich gezeigt, dass sich Menschen mit guten bis sehr guten Einkommen nicht nur eine bessere medizinische Versorgung leisten können, sondern sich dazu auch noch gesünder ernähren. Dadurch bezieht diese Einkommensgruppe oftmals länger Rente. Auch geht diese Einkommensgruppe meist eher in den Ruhestand als Geringverdiener und beteiligt sich kürzer an der Solidargemeinschaft.
Somit arbeiten Menschen mit geringen Einkommen häufig sehr lange, haben weniger Rentenansprüche und dazu auch noch eine geringere Lebenserwartung. Sie bekommen also über ihre Bezugsdauer hinweg weniger Rente ausbezahlt für das was Sie eingezahlt haben, als Menschen die häufig eine längere Lebenserwartung haben.

Bezieht man also weitere höhere Einkommensbestandteile über eine höhere Beitragsbemessungsgrenze in die gesetzliche Rente mit ein, würde dies zunächst für die nun Betroffenen sogar zu einer höheren gesetzlichen Altersrente im Monat führen.
Nun unterliegt die gesetzliche Rente natürlich auch der Ungewissheit, wie lange ein Mensch leben wird.
Dem sogenannten *Langlebigkeitsrisiko*.

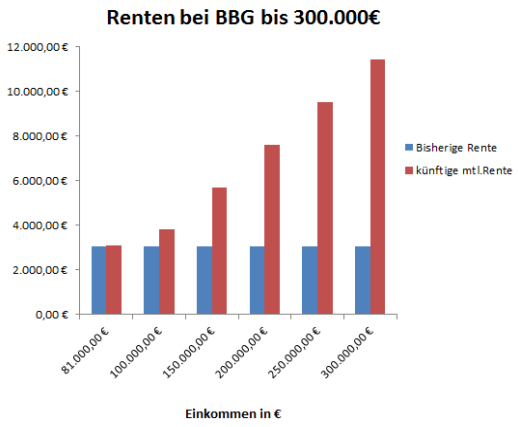

Die aktuelle Lebenserwartung in 2019 beträgt 82 Jahre für Frauen und 78 Jahre für Männer. Wir setzten für unsere Betrachtung nicht nur eine durchschnittliche Lebenserwartung von 85 voraus, sondern auch einen Renteneintritt von 65, statt aktuell 67.

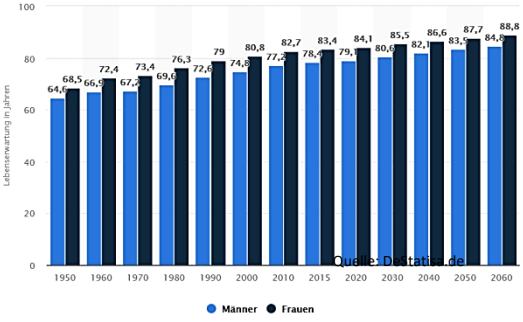

Quelle: Destatis.de

Geht man also von einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 85 Jahren aus, zeigen sich bei dieser Einkommensgruppe deutlich höherer gesetzliche Rentenansprüche, gegenüber den geleisteten Rentenbeiträgen, was dem Rentensystem wegen dem Langlebigkeitsrisiko sogar Kapital enziehen könnte. Somit müssen diese neuen Einnahmen für die Rentenversicherung in einer zweiten, zusätzlichen Beitragsmesseungsgrenze geregelt werden, wo nur ein gewisser Anteil der Rentenbeiträge auch zum eigendlichen Rentenanspruch fürht. Wir schlagen daher hier an dieser Stelle eine degresvie Anrechnung vor, welche das Verhältnis zwischen Beiträgen und Ansprüchen solidarisch regelt. Da es bei Gehältern von 81.000€ bis 150.000€ mathematisch zu einer Unterdeckung kam, empfehlen wir die eine zweite Beitragsbemessungsgrenze erst ab 150.000€ einzusetzten.
Ahnand der Tabelle erkennt man deutlich, Verluste (rot) durch die abgestuften Rentenansprüchen finanziell ausgeglichen werden und sogar ein Überschuss im Rentensystem verbleibt, wodurch abermals eine Anhebung des Rentenniveaus möglich wäre.

Einkommen	Rente bis 2025	Rente bei 2. BBG	Anspruch an Rente	Rentenanspruch in €	Beiträge in 45 Jahren	bisherige Renten bis 85	künftige Renten bis 85	Einsparung pro Person
81.000,00 €	3.060,00 €	3.079,00 €	100%	3.079,00 €	670.680,00 €	738.960,00 €	738.960,00 €	-68.280,00 €
100.000,00 €	3.060,00 €	3.802,00 €	100%	3.802,00 €	828.000,00 €	912.480,00 €	912.480,00 €	-84.480,00 €
150.000,00 €	3.060,00 €	5.703,00 €	90%	5.132,70 €	1.242.000,00 €	1.368.720,00 €	1.231.848,00 €	10.152,00 €
200.000,00 €	3.060,00 €	7.604,00 €	85%	6.463,40 €	1.656.000,00 €	1.824.960,00 €	1.551.216,00 €	104.784,00 €
250.000,00 €	3.060,00 €	9.505,00 €	75%	7.128,75 €	2.070.000,00 €	2.281.200,00 €	1.710.900,00 €	359.100,00 €
300.000,00 €	3.060,00 €	11.406,00 €	70%	7.984,20 €	2.484.000,00 €	2.737.440,00 €	1.916.208,00 €	567.792,00 €
500.000,00 €	3.060,00 €	19.011,00 €	65%	12.357,15 €	4.140.000,00 €	4.562.640,00 €	2.965.716,00 €	1.174.284,00 €
1.000.000,00 €	3.060,00 €	38.022,00 €	50%	19.011,00 €	8.280.000,00 €	9.125.280,00 €	4.562.640,00 €	3.717.360,00 €

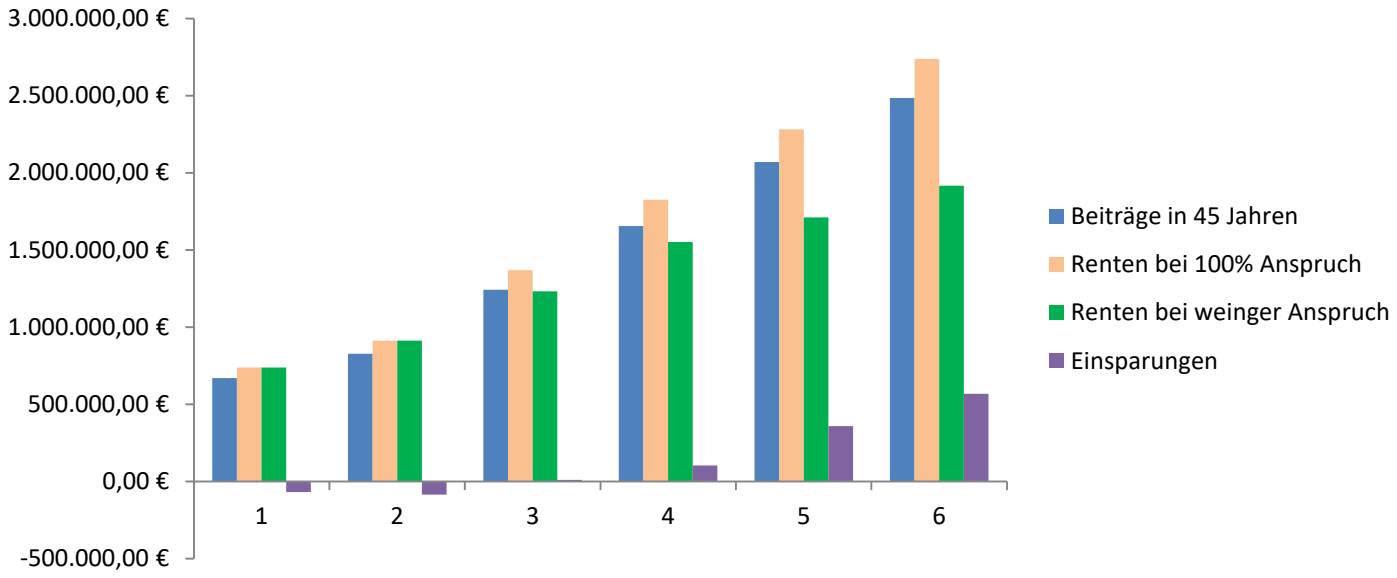

5.2.1. Sollte es überhaupt eine BBG geben?

Eine Problematik bei dieser Vorgehensweise einer weiteren Beitragsmessungsgrenze sehen wir allerdings in der Gleichbehandlung aller Beitragszahler. Ein finanzieller Lastenausgleich zwischen Arm und Reich stellt aufgrund des Langlebigkeitsrisikos zwar eine sozial gerechtere Umverteilung dar, höchst wahrscheinlich aber keine Gerechtigkeit für alle Beitragszahler im steuerrechtlichen Sinn. Daher sind wir der Auffassung, dass vollständig auf eine Beitragsbemessungsgrenze verzichtet werden sollte.

- Die Anwartschaft der gesetzlichen Rente ist parallel mit steigendem sozialversicherungspflichtigen Einkommen um einen progressiv, nicht linear, ansteigenden prozentualen Anteil abzuschmelzen. Jedoch nie weniger als 50%.
- Die proportional höher ansteigende Steuerlast zwischen niedrigen und höheren Einkommensgruppen wird durch das Alterseinkünftegesetz über den Grenzsteuersatz abgedämpft.

Abschlusswort

Sehr geehrte Damen und Herren,

ja, dies entspricht einer signifikanten Änderung an unserem Rentensystem. Aber nicht so sehr, dass dies eine komplette Neugestaltung des Rentensystems bedeuten würde. Das System soll auf jeden Fall beibehalten werden, denn es ist eine gute Basis!

Dieses Konzept umschreibt im Wesentlichen die Ideologie einer anderen Sichtweise. Nicht einer Sichtweise aus den Systemen heraus, welche überwiegend negative Auswirkungen auf die Rente haben, sondern einer Sichtweise von dem Rentensystem auf die anderen Sozialsysteme.

Führt man eine steuerfinanzierte Grundrente in Deutschland ein, werden wir in anderen Sozialsystemen finanzielle Mittel frei setzen. Diese Mittel können wiederrum für die eigene Stärkung der Rente und dem angesparten Wohnungsmarkt sorgen. Die angesparten Zinsen des neuen Rentenzuschlages könnten für die Pflege verwendet werden.

Unser Konzept bietet daher *alle* relevanten Bausteine, welche zum einen durch eine zusätzliche Steuerfinanzierung die Grundprobleme der Rente löst. Zum anderen wird das Rentensystem durch frei werdende Geldmittel sich selber entlasten.

Um eine dauerhafte Entlastung zu garantieren sind weitere Maßnahmen nötig. Externe Systeme neu zu etablieren, wie z.B. einen Staatsfonds für Betriebsrenten, ergeben keinen Sinn, weil bereits ein hervorragendes System für die Betriebsrente etabliert wurde, das nur angepasst werden muss. Wir wollen die Schaffung neuer Kostenstellen vermeiden. Wir versuchen also nicht nur die Systeme zu entflechten, sondern sie zukünftig selber tragfähiger zu machen.

Die eingangs beschriebenen Probleme umschreiben *nur* die aktuelle Situation von 2018 bis 2040. Künftige Fragen sind noch zu klären: Wie wirkt sich der digitale Wandel auf die Berufswelt? Wie wirkt er sich auf die Sozialsysteme aus?

Die künftigen Folgen eines sich ständig ändernden Arbeitsmarktes finden politisch noch *viel zu wenig* Beachtung. Wir sehen z.B. einen ständigen Wechsel von Tarifbindung und Tarifkündigungen. Dies destabilisiert das Rentensystem. Wir benötigen deshalb mehr Mechanismen, die unabhängig vom Arbeitsmarkt eine Wirkung erzielen.

Andere europäische Länder sind längst bereit den Bürgern die benötigte Grundabsicherung im Alter zu bieten. Somit steht der Motor Europas, Deutschland, weiterhin überwiegend für wirtschaftlichen Aufschwung, wovon zunehmend aber nur höhere und mittlere Einkommen profitieren. Wir müssen uns auch vor Augen führen, dass alle Länger mit einer besseren Rentenversorgung auch mehr Geld in diese investieren!

Für einen erheblichen Anteil der deutschen Bevölkerung liegt bereits heute die Lebensqualität unter einer relativen Armutsgrenze, was das Gefühl einer ungerechten Behandlung aufkommen lässt sowie eine

schleichende Isolation fördert. Dieses Gefühl entlädt sich bei dieser Bevölkerungsgruppe zunehmend in einer Stärkung von rechts gerichteten Populisten. Und genau dieser Bevölkerungsanteil wird künftig weiter ansteigen, wenn keine grundlegende Änderung am Rentensystem stattfinden wird, die einen Nährboden für deren sozialen Frieden bereitet.

Selbst für diejenigen Bürger, die bisher in *abgesicherten Verhältnissen* gelebt haben, aber durch einen Todesfall des Ehepartners oder eine Scheidung nun doch auf eine Grundrente angewiesen sein werden, werden sich die beschriebenen Änderungen positiv auswirken. Bislang würden sie nur dann davon profitieren, wenn Sie auch 40 rentenrechtliche Jahre vorweisen können. Daher ist das in unseren Augen eine verschwindend geringe Anzahl von Bürgern gegenüber denjenigen, denen mit diesem Konzept effektiv geholfen werden könnte. Und selbst wenn, gutes Geld für gute Arbeit war schon immer ein deutscher Leitgedanke! Außerdem steht die rechtliche Frage aus, ob man aufgrund des Gleichbehandlungsgesetztes überhaupt andere Personen von einer Grundrente ausschließen dürfte.

Auch haben wir strikt darauf geachtet, dass sich die künftige finanzielle Last des gesetzlichen Sozialsystems gleichmäßiger auf alle verteilt. Eine finanzielle Ausgeglichenheit aller Interessengruppen ist also bei der Verteilung der Finanzierung der Beiträge und gerade bei dem Eingriff in die Betriebe beachtet worden.

Ebenso passt in unseren Augen die Ideologie eines bestimmten Rentenniveaus nicht mehr zu einem Arbeitsmarkt, welcher sich durch zunehmende Globalisierung ständig ändern muss. Von daher wäre es wichtig auch das deutsche Rentensystem an das 21. Jahrhundert anzupassen, statt weiterhin zu versuchen das veraltete Rentensystem aus dem 19. Jahrhundert an die Wirtschaft anzupassen.

Dieses Konzept bietet in unseren Augen einen signifikanten Grundstein einer künftigen gesetzlichen Rente. Durch diese Vorarbeit kann das Konzept zu Grundlage werden, wodurch der Rentenkommission Zeit bis 2020 bleiben würde die Beamte zu bewerten.

Zuletzt möchten wir noch einmal *dringend* darauf hinweisen, dass *nur* durch die gemeinschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und dem Bundesministerium für Gesundheit ein sinnvolles Ergebnis für die künftige Rente 2.0 erreicht werden kann. Hier sind parteiinterne Anliegen im Sinne der Bürger gänzlich zu ignorieren, da die Wähler mittlerweile sehr sensibel auf *Ungereimtheiten* der Großen Koalition reagieren.

Mit freundlichen Grüßen
Sven Matterne, Andreas Sutter und Walter Benda

Krzzusammenfassung zur zukünftigen gesetzlichen Rente

Grundsicherung

- Eine Grundrente ab 2025 von mtl. 900€ für 40 Jahre Lebensarbeitszeit.
  Dafür entfallen das Rentenniveau und die Mütterrente.
- Zur Grundrente wird ein Mietzuschuss in Höhe von 50% der ortsüblichen Mieten bis maximal 65m ² für alle gewährt, die kein bezahltes Eigentum besitzen. Mindestens jedoch 300€
- Die betriebliche Altersvorsorge 2.0 wird obligatorisch für alle nach 1970 geb. ab 2025 verpflichtend. Dieses Anteilsguthaben wird künftig *nur noch* als Rentenleistung ausbezahlt.
- Nach 1978 geb. Selbstständige werden künftig 20 Jahre verpflichtend in ein eigenes neues Versorgungswerk einzahlen, welches den anderen Versorgungswerken in Kombination mit einer Grundrente angelehnt sein wird. Firmengründer werden für 2 Jahre davon befreit sein. Rentenzeiten aus der GRV oder anderen Versorgungswerken können die 20 Jahre mindern.
  Mindestbeiträge für Selbstständige mit geringen Einkommen werden auf 150€ begrenzt.
  Soziale Probleme bei Krankenkassen und Arbeitsämtern sind zuvor zu beheben.
- Erwerbsgeminderte erhalten ab 2025 doppelte Leistungen.
  Die Betriebsrente 2.0 enthält zu 1/3 eine zusätzliche Einkommenssicherung 2.0.
- Erziehende werden besser unterstützt die Grundrente aufgrund der Rentenzeiten zu erhalten.
- Aktiv Arbeitssuchende werden durch Zuschläge zur Grundrente belohnt und angespornt, statt sanktioniert.

Erweiterte Absicherung

- Mütterrente und Rentenniveau gelten für alle Renten oberhalb der Grundrente.
- Die betriebliche Altersvorsorge kann freiwillig höher betrieben werden.
  Das restliche Anteilsguthaben kann ab hier frei genutzt werden (z.B. für Immobilienerwerb im Alter)
  Staatlich geförderte Altersvorsorge wird komplett vor Verlust geschützt.
- Benötigte Anpassungen sollen zukünftig in einem Intervall von 5 Jahren überprüft werden
- Die Förderung von Eigentum soll künftig viel mehr im Fokus stehen, um die Beiträge zur gesetzlichen Altersrente zukünftig zu begrenzen.
- Die Riester Rente soll reformiert werden.
- Der Verbraucher ist signifikant vor nicht ausgebildeten Beratern zu schützen.

Die Rente 2.0

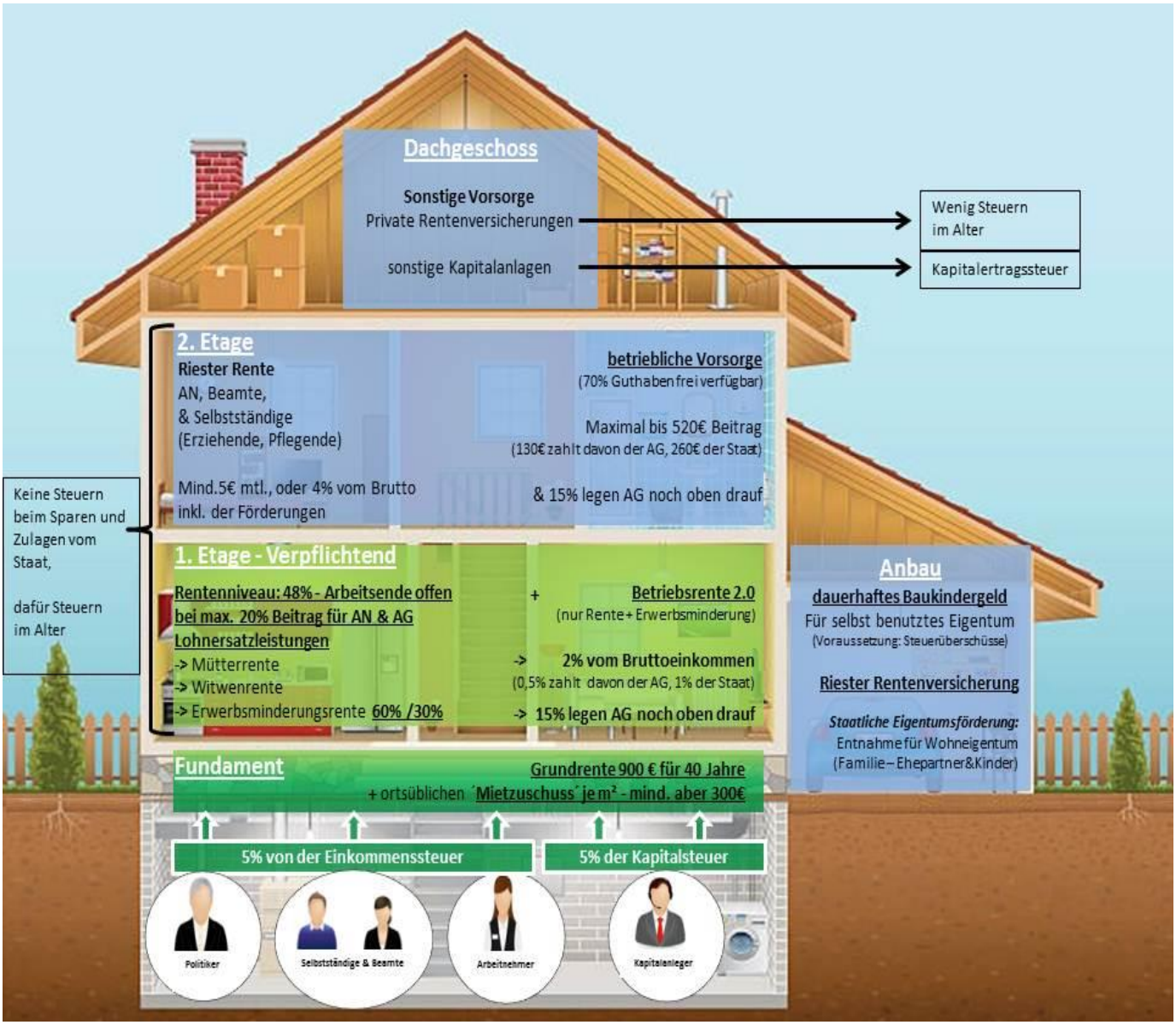
Dachgeschoss
Sonstige Vorsorge
Private Rentenversicherungen
sonstige Kapitalanlagen
Wenig Steuern im Alter
Kapitalertragssteuer
2. Etage
Riester Rente
AN, Beamte,
& Selbstständige
(Erziehende, Pflegende)
Mind.5€ mtl., oder 4% vom Brutto inkl. der Förderungen
betriebliche Vorsorge
(70% Guthaben frei verfügbar)
Maximal bis 520€ Beitrag
(130€ zahlt davon der AG, 260€ der Staat)
& 15% legen AG noch oben drauf
Keine Steuern beim Sparen und Zulagen vom Staat,
dafür Steuern im Alter
1. Etage - Verpflichtend
Rentenniveau: 48% - Arbeitsende offen
bei max. 20% Beitrag für AN & AG
Lohnersatzleistungen
-> Mütterrente
-> Witwenrente
-> Erwerbsminderungsrente 60% /30%
+ Betriebsrente 2.0
(nur Rente + Erwerbsminderung)
-> 2% vom Bruttoeinkommen
(0,5% zahlt davon der AG, 1% der Staat)
-> 15% legen AG noch oben drauf
Anbau
dauerhaftes Baukindergeld
Für selbst benutztes Eigentum
(Voraussetzung: Steuerüberschüsse)
Riester Rentenversicherung
Staatliche Eigentumsförderung:
Entnahme für Wohneigentum
(Familie – Ehepartner&Kinder)
Fundament
Grundrente 900 € für 40 Jahre
+ ortsüblichen ´Mietzuschuss´ je m² - mind. aber 300€
5% von der Einkommenssteuer
5% der Kapitalsteuer
Politiker
Selbstständige & Beamte
Arbeitnehmer
Kapitalanleger

Der Sozialstaat der Zukunft ab 2025 – Grundeinkommen gegen Armut

Inhaltsverzeichnis

1. Warum ein Grundeinkommen benötigt wird **Seite 49 -50**

2. Die Grundidee – Ein arbeitsabhängiges Grundeinkommen

2.1. Das Grundeinkommen für Erwerbstätige **Seite 51**

2.2. Auszubildende und Studierende **Seite 51**

2.3. Erwerbsgeminderte Bürger **Seite 51**

2.4. Arbeitssuchende Bürger **Seite 51 -52**

2.5. Erziehende im Grundeinkommen **Seite 52**

3. Bundesweit verpflichtender Mindestlohn

3.1. Sozialversicherungsabgaben **Seite 52**

3.2. Schutz bisheriger Einkommen **Seite 53**

4. Sozialleistungen

4.1. Kindergeld **Seite 53**

4.2. Solidargemeinschaft stärken **Seite 53 - 54**

4.2. Weitere Sozialleistungen und Krankengeld **Seite 54**

5. Finanzierung des Grundeinkommen

5.1. Eine neue betriebliche Sozialabgabe **Seite 55 -56**

5.1.1. Fiktiver Mindestlohn als Orientierungsmarke **Seite 56**

5.1.2. Teilzeitarbeit **Seite 56**

5.2. Jährliche Wertschöpfungsabgabe **Seite 56 -57**

5.3. Wertschöpfungsabgabe fördert Tarifbindung **Seite 57**

5.4. Zusätzliche Finanzierungen **Seite 157**

6. Einführung des Grundeinkommen

6.1. Testphase **Seite 58**

6.2. Verwaltung des Grundeinkommens **Seite 58**

6.3. Einführung **Seite 58**

1. **Warum eine Grundeinkommens im 21. Jahrhundert benötigt wird.**

Die weltweit zunehmende Globalisierung und Digitalisierung wird bei der Arbeit und in vielen Betrieben einen erheblichen Wandel nach sich ziehen. Dieser Wandel wird durch ein zusätzlich sehr stark gestiegenes Umweltbewusstsein der Bürger*innen und auch zunehmend in der Wirtschaft beschleunigt. Die Möglichkeit der Digitalisierung von Arbeitsplätzen führt bei Arbeitnehmern*innen zu Ängsten vor dem sozialen Abstieg durch eine, auch dem Alter geschuldete, fehlende gleich bleibende Einkommensperspektive. Ebenso, wie Arbeitnehmer*innen von Kündigungen bestehender Tarifverträge und Arbeitgeberverbänden, Sozialsystemen wie Hartz4, zu niedrigen Altersrenten, einer drastischen Unterversorgung in der Pflege von Angehörigen beunruhigt werden.

Ein Strukturwandel wird in vielen Regionen nicht nur die Großindustrie betreffen, sondern infolge dessen auch kleine und mittelständische Betriebe, die wegen einkommensstarken Lohnstrukturen vor Ort die eigenen Betriebe und somit auch letztendlich Ausbildungs- und Arbeitsplätze finanzieren können. Wegen einer neuen bundesweiten Mindestlohndebatte gilt besonders für Kleinunternehmer*innen die Wirtschaftlichkeit und Fortführung des eigenen Betriebes dahingegen zu überprüfen, ob die bisherige Anzahl von Arbeitskräften erhalten bleiben kann. Denn die Höhe des geforderten Mindestlohns von 12€ steht nicht nur in einem direkten Konflikt mit vielen tariflichen Einigungen zur Beteiligung an der betrieblichen Altersvorsorge für Arbeitnehmerinnen*innen, sondern kann dazu auch die Betriebswirtschaftlichkeit kleiner Betriebe selbst gefährden. Ein Betrieb wird aber zum Erhalt möglichst vieler Arbeitsplätze grundsätzlich an der Betriebswirtschaftlichkeit fest halten, was bundesweit steigende Arbeitslosenzahlen und sinkende Beitragseinnahmen zu den Sozialsystemen zur Folge haben kann. Auch wird der Mindestlohn ohne weitere private Vorsorge der Betroffenen mathematisch keine Altersarmut verhindern können.

Zusätzlich kann man *nicht mehr* ausschließen, dass hohe bis sehr hohe Beitragseinnahmen (Bruttoeinkommen) zu den Sozialversicherungen durch die *Verdrängung von Arbeit eben wegen der Digitalisierung* zu geringeren Einnahmen führen kann. *Gänzlich ungewiss* ist dabei nämlich, wie sich in Zukunft fehlende Beitragseinnahmen wegen einer sich wellenförmig bewegenden Anzahl an Beitragszahler*innen in Kombination mit den dann geringeren Beitragseinnahmen durch die Digitalisierung positiv oder doch eher negativ auf die gesamte Finanzierung der Sozialsysteme auswirken wird. Bzw. wie sich in Folge dessen Kommunen bei steigenden Ausgaben für Sozialleistungen bei gleichzeitig überhöhter Verschuldung und sinkenden Einnahmen von Gewerbesteuern noch finanzieren können. Dies kann nur zu Lasten der Infrastruktur in den Kommunen führen, was letztendlich Fachkräftemangel wegen fehlenden Bildungs- und Betreuungseinrichtungen fördert Kleinunternehmen zunehmend schadet. Und selbst die Arbeitnehmern*innen und Betriebe der sogenannten Mittelschicht werden durch Abgaben und Gebühren mittlerweile überhöht belastet, während sich sehr hohe Einkommen und Vermögen der Solidargemeinschaft zunehmend *legal* z.B. entziehen.

So kann zwischen 2030-2050 eine, für den gesamten Sozialstaat, *bedrohliche* finanzielle Belastung für Kommunen und die Sozialsysteme entstehen. Durch drastisch ansteigende Alters-, Einkommens- und Kinderarmut ist zu befürchten, dass in Folge überhöhter Ausgaben für Sozialleistungen benötigte Investitionen an der Infrastruktur für die Wirtschaft ausbleiben, wie z.B. ausreichende Kita-Plätze und Schulen sowie Lehrpersonal und eine der Zeit angemessene digitale und Verkehrsinfrastruktur.

Da aber Einzelmaßnahmen und Reformen immer wieder alle Sozial-, Einkommens, und Steuersysteme positiv aber zugleich auch untereinander negativ beeinflussen, plädieren wir zu einer kompletten Sozialstaatsreform von 2021-2030. Diese umfasst den Umbau der Sozial und Einkommenssysteme in der Form, dass die Mindestabsicherung einer gesellschaftlichen Teilhabe während des Berufslebens, im Alter und bei Kindern künftig durch den Sozialstaat übernommen wird, um so Kommunen für benötigte Investitionen signifikant von sozialen Leistungen zu entlasten. Für weitergehende finanzielle Ansprüche der Bürger zur Erhöhung der eigenen Lebensqualität soll die Tarifbindung im Vordergrund stehen und gefördert werden, sowie Beitragsbemessungsgrenzen in den Sozialsystemen aufgelöst werden.

2. Die Grundidee – Ein arbeitsabhängiges Grundeinkommen

Alle Erwerbstätigen, Arbeitslosen und Erwerbsgeminderten Bürger*innen bekommen ein steuerfinanziertes mtl. Grundeinkommen von 1.200€ Brutto. Die Zahlung erfolgt durch den Bund. Der Anspruch auf ein Grundeinkommen entsteht erst ab einer bestimmten Wartezeit.

Zusätzlich wird ein bundesweiter, allgemeinverbindlicher Mindestlohn durch die Betriebe an jeden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten gezahlt. Wobei grundsätzlich für alle Bürger*innen ein Anspruch auf soziale Leistungen nach SGB bestehen bleibt. Ebenso besteht weiterhin die Möglichkeit Gehälter unabhängig des Grundeinkommens mit dem Arbeitgeber zu verhandeln.

2.1. Das Grundeinkommen für Erwerbstätige Bürger

- Alle sozialversicherungspflichtigen erwerbstätigen Bürger erhalten ein steuerfinanziertes mtl. Grundeinkommen von 1.200€ Brutto durch den Staat überwiesen.
- Der Anspruch auf ein Grundeinkommen für einen Arbeitnehmer entsteht ab dem 5 Jahr seiner gesamten Sozialversicherungszeit, wodurch Missbrauch minimiert werden soll.

2.2. Auszubildende und Studierende

- In Deutschland Studierende und Auszubildende Bürger und EU Bürger erhalten nach dem ersten abgeschlossenen Studium bzw. der ersten abgeschlossenen Berufsausbildung einen sofortigen Anspruch auf das Grundeinkommen zzgl. des Mindestlohns.
- Für Nicht EU Bürger*innen mit einem abgeschlossenen und anerkannten Studium oder einer Ausbildung gilt eine Wartefrist von 5 Jahren für das Grundeinkommen bestehen.
- Für Einwanderer*innen bleibt die Möglichkeit das Gehalt mit dem Arbeitgeber zu verhandeln bestehen, wodurch die Betriebe auch weiterhin Fachkräfte anwerben können.

2.3. Erwerbsgeminderte und behinderte Menschen

- Menschen die aufgrund einer Erkrankung oder wegen körperlichen Kräfteverfalls Ihren Beruf zu mehr als 50% nicht mehr ausüben können erhalten in Zukunft ebenfalls auf Antrag ein, durch den Staat finanziertes, Grundeinkommen.
- Erkranken Arbeitnehmer*innen während seiner ersten Ausbildung bzw. während des ersten Studiums in einer in Deutschland ansässigen Firma oder Hochschule, steht ihm ein festes Grundeinkommen von 1.200€ sofort zur Verfügung.
- Menschen die bis 21 Jahre dauerhaft an einer Behinderung leiden, wird auch das Grundeinkommen zugesprochen. Erleiden Menschen ab 20 Jahren eine Behinderung, fallen Sie künftig unter Erwerbsgemindert.

2.4. Arbeitssuchende Bürger

- Das Arbeitslosengeld 1 und 2 (Hartz4) wird vollständig abgeschafft. Jeder registrierte Arbeitssuchende wird künftig nur ein Grundeinkommen von 1.200€ erhalten, einem Indexwert.
- Dieser Indexwert wird mit einem Faktor fiktiv erhöht, der sich pro Monat seiner Erwerbstätigkeit bis zum Rentenbeginn um 0,15% erhöht.

- Das daraus resultierende gesamte Arbeitslosengeld „ALG“ wird dann zum Stichtag für die Dauer der Arbeitslosigkeit bezahlt. In dieser Zeit finden keine weitere fiktive Verzinsung und auch keine weitere Erhöhung des Grundeinkommens statt. Mietzuschläge müssen weiterhin zusätzlich beantragt werden.

2.4.1. Zuschläge durch Arbeitsleistung

- Das Grundeinkommen bildet dabei einen sogenannten festen Indexwert für erwerbsgeminderte und arbeitslose. Dieser Index wird mit dem Zeitpunkt einer Erwerbslosigkeit mit dem Faktor in % addiert. Der Faktor beginnt mit 0, und steigt je Monat der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung um 0,15 Punkte an.
- Um zusätzliche oder neue Bürokratie zu vermeiden, werden diese Basispunkte bei der gesetzlichen Rentenversicherung in einem parallelen Register gutgeschrieben, worauf die Sozial und Arbeitsämter digitalen Zugriff erhalten.
- Der Arbeitnehmer erhält eine schriftliche Information über seinen aktuell erworbenen Faktor zusätzlich im Rentenbescheid.

2.5 Erziehende im Grundeinkommen

- Erziehende die 5 Jahre nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung oder einem Studium-Abschlusses ein Kind erziehen, erhalten das Basisgrundeinkommen von 1.200€ ohne zusätzlichen Lohn durch den Arbeitgeber.
- Für Ausbildungs- oder Studienzeiten werden maximal 43 Monate á 0,15 Punkte rückwirkend gut geschrieben.
- Pro Monat der Elternzeit werden 0,15 Punkte als Zuschlag dem Grundeinkommen hinzugerechnet.

3. <u>Bundesweiter einheitlicher Mindestlohn</u>

Betriebe werden zu einem bundesweiten Mindestlohn von 4,50€ je Stunde Brutto verpflichtet. Unabhängig der Stellung im Betrieb, der Betriebsgröße und des Standortes. Vorhandene finanzielle Einsparungen zum bisherigen Einkommen des Arbeitnehmers haben Betriebe an den Staat als neue Sozialabgabe vollständig abzuführen.

3.1. Sozialversicherungsabgaben

Die Sozialversicherungsabgaben werden auch weiterhin von dem gesamten Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers abgeführt.

- Die Sozialversicherungsbeiträge sind prozentual auf der Summe von Grundeinkommen zzgl. dem Mindestlohn bzw. höherem vereinbarten Arbeitsentgelt abzuführen.
- Durch die Einsparungen der gesetzlichen Rentenversicherung bei Ausgaben für die Erwerbsminderungsrente ist hier der Beitrag zur Rentenversicherung für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer um einen durch die Rentenversicherung errechneten prozentualen Anteil an den Staat abzuführen. Alternativ ist bei bleichbleibendem Rentenbeitrag das Rentenniveau dafür anzuheben.
- Die Arbeitslosenbeiträge von Arbeitnehmer und Arbeitgeber sind vollständig an den Staat zu überwiesen.

3.2. **Schutz bisheriger Einkommen**

Viele Gehälter liegen heute deutlich über dem Grundeinkommen mit dem Mindestlohn. Dies bedeutet, dass der Arbeitgeber Mitarbeiter*innen weniger Einkommen zahlen könnte. Der Mitarbeiter soll deshalb statt dem Mindestlohn von 4,50€ seinen bisherigen vollen Lohn abzüglich des Grundeinkommens erhalten. Die Lohnersparnis ist bis zu einer maximalen Höhe von 1.200€ durch den Arbeitgeber an den Staat als Sozialabgabe zur Finanzierung abzuführen. Da dies keinen Unterschied am Gehalt macht ist dies dennoch wichtig, damit aufwendige und kostspielige Bürokratie eines Antragswesens vollständig vermieden wird.

4. <u>Sozialleistungen</u>

4.1. **Bildungsgeld statt Kindergeld**

Da Bildung eines der wichtigsten Ziele in einem Sozialstaat ist, sollen zukünftig nur noch diejenigen finanzielle Unterstützungen erhalten, die darauf angewiesen sind um Bildung und gesellschaftliche Teilhabe des Kindes zu finanzieren. Es soll so künftig mehr Chancengleichheit für Bildung in Deutschland gelten als bisher. Daher sollten auch Freibeträge völlig neu überdacht und neu ausgerichtet werden, um die Solidarität in der Gesellschaft zu stärken. Geringverdiener*innen werden durch das neue Grundeinkommen zzgl. dem neuen Mindestlohn ein mögliches Haushaltseinkommen von 3.440€ mtl., Singles 1.720€ Brutto erwirtschaften. Dies ist eine signifikante Verbesserung zu aktuellen Lohnstrukturen für alle Arbeitnehmer*innen, die unterhalb bzw. zum in 2020 aktuellen Mindestlohn von 9,35€ arbeiten. Auch wird sich in Familien, wo bislang ein Partner über dem Grundeinkommen verdient und der andere nur eine geringfügige Beschäftigung ausübt, die finanzielle Situation erheblich verbessern. Dazu sollte man auch beachten, dass die Ehepartner von Arbeitnehmern*innen mit hohen und sehr hohen Einkommen, die in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen Arbeiten, ebenfalls aufgewertet werden. Und dass Erziehende mit permanent hohen Verdiensten bereits für die Ausbildung des Kindes ausreichend vorsorgen können, was in den unteren Lohngruppen hingegen nicht möglich ist. Somit begründen wir die Abschaffung für den steuerlichen Kinderfreibetrag, um die Chancengleichheit für Bildung in Deutschland erheblich aufzuwerten und um Kinderarmut abzubauen.

- Erziehende, erhalten anstelle des Kindergeldes ein neues Bildungsgeld von 600€ für jedes Kind im Haushalt bis zu einem Jahreseinkommen von 250.000€ zu.
- Bei einem aberkannten Grundeinkommen wird auch das Bildungsgeld aberkannt und der Erziehende erhält soziale Minderleistungen für sein Kind.
- Steuerliche Kinderfreibeträge entfallen.
- Bei alleinerziehenden Härtefällen ist das Bildungsgeld komplett vor der Anrechnung auf die Sozialleistungen uneingeschränkt befreit. Härtefälle können eine private Insolvenz oder fehlende Unterhaltsleistungen sein, die zu finanziellen Notlagen für die Familie führen.

4.2. **Solidargemeinschaft Fördern**

Soziale Modelle wie ein Grundeinkommen lassen sich nur Nachhaltig und auf Dauer finanzieren, wenn sich möglichst viele an der Solidargemeinschaft beteiligt. Sanktionierungen bergen aber grundsätzlich zu hohe bürokratische Kosten. Dabei sorgt eine Indexierung (z. B. 2021-2025 = 108 Punkte) für einen linearen Anstieg. Wer arbeitet, bekommt mehr arbeitsabhängiges Grundeinkommen. Wer nicht arbeitet, verliert zwar de jure nichts, aber da die Inflation exponentiell ist, verliert das

Grundeinkommen der nicht arbeitet jedes Jahr überproportional an Wert. Außerdem ließe sich der Indexwert anpassen, z. B: 2035 = 120, ohne dass es großer Änderungen bedarf.

- Bei längerer Erwerbsuntätigkeit unterliegt das Grundeinkommen für nicht erwerbstätige automatisch einem inflationären Verfall, weil es sich nicht weiter erhöht, was Bürokratie für Sanktionierungen abbaut. Güter und Näherung werden während der Arbeitslosigkeit teuer, währen aber das Grundeinkommen wegen der Bezugsphase stagniert.
- Ab dem 2. Jahr der Arbeitslosigkeit wird der Faktor, der das Arbeitslosengeld/Grundeinkommen erhöht hat, *automatisch* im Zusatzregister bei der Rentenversicherung um 0,15 Basispunkte je Monat nur für Arbeitssuchende bis auf 0 gesenkt. Sinkt der Faktor während der Erwerbsuntätigkeit auf 0 und bleibt für mehr als 2 Jahre 0, wird das Grundeinkommen aberkannt und man muss eigenständig Sozialhilfe nach dem SGB beantragen.
- Weist der Arbeitssuchende Bemühungen um Arbeit selbstständig dem Beamten nach, kann er den Beamten einmalig anweisen, die automatische Absenkung um 0,15 Punkte einmalig für diesen Monat auszusetzen. Dies vollzieht der Beamte über den digitalen Zugriff auf das Zusatzregister bei der Rentenversicherung.
- Die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit reaktiviert sofort aberkannte Grundeinkommen für Betroffene inkl. des Bildungsgeldes.

4.3. **Weitere Sozialleistungen**

Alle weitere Sozialleistungen bleiben bestehen wie bislang. Auch das Bafög wird wie bisher einer Prüfung unterliegen, ob ein Anspruch besteht. Aufgrund des Grundeinkommens sind hier allerding Einsparungen zu erwarten.

- Erkranken Arbeitnehmer*innen oder Arbeitssuchende steht ihnen ein Krankengeld zu und wird ab dem 3. kalendarischen Monat zu Monatsbeginn von der Krankenversicherung übernommen.
- Während des Bezuges von Krankengeld für Arbeitnehmer*innen und Arbeitssuchende wird die Zahlung des Grundeinkommens für die Dauer der Krankheit gestoppt.
- Die Höhe des Krankengeldes beträgt 60% des Einkommens.
- Findet nach der Erkrankung die Aufnahme der Beruflichen Tätigkeit vor dem 15 des Monats statt, können Arbeitnehmer*innen und Arbeitssuchende die Auszahlung des Grundeinkommens noch für denselben Monat bei der Krankenversicherung beantragen. Ansonsten wird das Grundeinkommen erst zum nächsten Monatsbeginn automatisch erfolgen.
- Erwerbsgeminderte Bürger erhalten das Grundeinkommen weiter, ohne einen Anspruch auf Krankentagegeld.

5. **Finanzierung des Grundeinkommen**

Zur Finanzierung eines Grundeinkommens werden Umverteilungen an den Einkommen vorgenommen und eine neue Art der Lohnstruktur in Deutschland etabliert. Ebenso können Einsparungen an Sozialleistungen und dem Bafög genutzt, die aufgrund der gestiegenen Einkommensverhältnisse der Arbeitnehmer entstanden sind für mehr Investitionen der Kommunen für die Bildung und Infrastruktur umverteilt werden. Neben kommunalen Entlastungen wird dazu der Konsum ansteigen. Ebenso wird sich den fehlenden finanziellen Mitteln der Staat annehmen, im Sinne eines neuen Sozialstaates 2030

5.1. **Eine neue betriebliche Sozialabgabe**

Durch das staatliche Grundeinkommen von 1.000€, entsteht eine Lohnersparnis für die Betriebe. Diese wird künftig bei dem Grundeinkommen zu 60% und ab 2.000€ vollständig an den Staat als neue Sozialabgabe abgeführt. Bzw. das abgeführt was der Betrieb einspart.

Mtl. Einkommen bisher	- Lohnersparnis für Betrieb	Neues mtl. Einkommen inkl. Mindestlohn von 4,50€ je Std. (720€)	Ersparnis in € bei zzgl. Mindestlohn von 720€ mtl.	-> Ersparnis für Betrieb in %
1.000€	1.000€	1.720€	280€	28%
1.250€	1.000€	1.720€	530€	42,4%
1.500€ (ML)	1.000€	1.720€	780€	52%
2.500€	1.000€	1.720€	1.780€	71,2%
3.000€	1.000€	1.720€	2.280	76%
4.500€	1.000€	1.720€	3.500€	77,77%

Tabelle1

Das würde aber laut der Tabelle 1 bei Einkommen oberhalb des Grundeinkommens dazu führen, dass Betriebe geringere Lohnkosten haben und Arbeitnehmer*innen plötzlich weniger verdienen könnten.
Daher hat der Betrieb bei Einkommen oberhalb von 1.720€ Bruttoeinkommen nicht mehr den Mindestlohn zu bezahlen, sondern die gesamte Differenz zum vorherigen Einkommen bzw. die tariflich oder selbst vereinbarten Einkommen, wie in der folgenden Tabelle 2 dargestellt.

Mtl. Einkommen bisher	- Lohnersparnis für Betrieb	Ersparnis in € bei zzgl. 720€ Mindestlohn	mgl. Anpassung an alten Lohn um	Neues AN Arbeitsentgelt	Beispielabgabe an den Staat	Einnahmen für Staat p.a.
1.000€	1.000€	280€	0€	1.720€	280€	3.360€
1.250€	1.000€	530€	0€	1.720€	530€	6.360€
1.500€ (aktueller ML)	1.000€	780€	0€	1.720€	780€	9.360€
1.720€	1.000€	1.000€	0€	1.720€	1.000€	12.000€
1.850€	1.000€	1.130€	850€	1.850€	1.000€	12.000€
2.500€	1.000€	1.780€	1.500€	2.500€	1.000€	12.000€
3.000€	1.000€	2.280	2.000€	3.000€	1.000€	12.000€
4.500€	1.000€	3.500€	3.500€	4.500€	1.000€	12.000€

Tabelle2

Man sieht an der zweiten Tabelle, dass untere Einkommensgruppen an einen einheitlichen Mindeststandart angeglichen werden und vor allem Dumpinglöhne nicht mehr existent sein werden. Ebenso wird es keine unterschiedlichen Einkommen zwischen Ost und West Deutschland mehr geben. Dieser Abbau eines Ost-West

Gefälles wird auch andere Sozialsysteme wie die Renten und die Gesundheitsvorsorge insgesamt besser stellen. Außerdem haben Betriebe so auch weiterhin die Möglichkeit über die Tarifpartner oder eigenständig ein, der Branche angepasstes entsprechend höheres, Einkommen zum staatlichen Grundeinkommen zu bezahlen bzw. auszuhandeln, um Fachkräfte anzuwerben.

5.1.1. Fiktiver Mindestlohn als dauerhafte Orientierungsmarke

Dazu muss ein fiktiver Mindestlohn beginnend mit 10,75€ als Orientierungsmarke gelten. Deshalb bleibt die bereits bestehende Mindestlohnkommission bestehen um diese Marke jährlich anzupassen.

5.1.2. Teilzeitarbeit

Sollte ein Mitarbeiter in Teilzeit oberhalb von 450€ beschäftigt werden, so ist die Abzuführende Sonderabgabe um den prozentualen Unterschied der verkürzten Stundenwoche zur regulär geltenden Stundenwoche zu senken.

5.2. Jährliche Wertschöpfungsabgabe

Durch das neue Grundeinkommen kann es vorkommen, dass Arbeitgeber neue Tarifverträge mit einem geringen Verdienst zu einem späteren Zeitpunkt verhandeln könnten. Dies würde zu Finanzierungseinbußen für den Staat und Höhere Ausgaben im Bundeshaushalt führen. Auch kann es zunehmend vorkommen, dass einst hohe Einkommen durch die Digitalisierung dann in geringere verdrängt werden. Beides kann zu erheblichen Verlusten bei allen Sozialversicherungen führen. Durch eine neue Wertschöpfungsabgabe aller Betriebe in Deutschland sollen diese finanziellen Einbußen künftig abgemildert werden. Die Schaffung von Arbeit und eine bessere Lebensqualität der Arbeitnehmer & späteren Rentnern sollen in Zukunft im Vordergrund stehen. Was im Großen und Ganzen ein besseres Arbeitsklima in den Betrieben und ein beruhigteres politische Klima schaffen könnte.

Folgende Wertschöpfungsabgabe ist von der Einkommenssteuer jedes sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmers an den Staat zu zahlen:

- Pauschal eine Abgabe von 30%
- Die pauschale Abgabe kann der Betrieb gegen eigene Auskunft über den Jahresgewinn nach Steuern des Betriebes und der gezahlten Einkommen beim zuständigen Finanzamt Anhand der Tabelle 3 auf Antrag korrigieren lassen, bzw. wird bei in Deutschland ansässigen Firmen durch das Finanzamt automatisch angepasst.
- Unternehmen können durch eine Mitarbeitervereinbarung eine gesonderte Abgabe anhand der Tabelle beantragen, wenn der Arbeitnehmer zustimmt freiwillig unter dem Mindestlohn verdienen zu wollen im Zweitjob oder einer geringeren Stundenanzahl. Z.B. wegen der Erziehung der Kinder in der Familie. Dies können Finanzämter stichpunktartig unangemeldet überprüfen und sanktionieren.

Mtl. Entgelt des AN	Jahresgewinn 0€- 50.000€	Jahresgewinn 50.t€ -100.000€	Jahresgewinn 100.t€-250.000€	Jahresgewinn 250.t€-500.000€	Jahresgewinn 500.t€-1 Mio €	Jahresgewinn > 1 Millionen €
Mit Zustimmung des AN	0%	0%	1%	2%	4%	8%
720€	0%	5%	10%	15	20%	25%
720€-2.000€	0%	0%	5%	10%	10%	15%
> 2.000€	0%	0%	0%	0%	0%	0%

5.3. **Wertschöpfungsabgabe fördert Tarifbindung**

5.4. Gute Löhne sollten aber für einen Sozialstaat immer eine höhere Wertigkeit besitzen als die eines Grundkommens. Daher soll ein Teil dieser Wertschöpfungsabgabe an die Betriebe zurückgeführt werden, um die tarifliche Bindung attraktiver zu gestallten. Jene Betriebe die von der Wertschöpfungsabgabe betroffen sein werden, sollen für eine tarifliche Bindung des Betriebes einen Anteil der Abgabe zurück erhalten.

5.5. **Zusätzliche Finanzierung**

An Tabelle 2 sieht man, dass alle Einkommen ab 1.720€ grundsätzlich 1.200€, also das Grundeinkommen des Arbeitnehmers selbst, an den Staat abzuführen sind, weil es eine Lohnersparnis für den Arbeitgeber darstellt. Es bildet sich daher nur eine Finanzierungslücke bei den unteren Einkommensgruppen, welche durch den Staat finanziert werden muss. Wir gehen hier von ca.10% (3,5 Millionen) der Arbeitnehmer aus, welche weniger als 1.200€ Bruttoeinkommen verdienen und was nicht durch die Betriebe ausgeglichen werden kann, ohne dass dies zu Mehrausgaben führt. Hier fließen nur geringe Einkommensbestandteile an den Staat zur Finanzierung des Grundeinkommens zurück. Weitere ca. 6% verdienen zwischen 1.200€ und 2.500€. Bei diesen Gehaltgruppen steigt zwar die neue Sozialabgabe bereits an, aber nicht ausreichend genug, um es vollständig zu finanzieren.

Daher können alle entstehenden Lücken wie folgt zusätzlich finanziert werden:

- Durch die neue Wertschöpfungsabgabe für Betriebe.
- Durch Arbeitslosenbeiträge welche durch den Arbeitgeber vollständig an den Staat überwiesen werden und durch die unterschiedlichen Einkommenshöhen ausgeglichen werden.
- Durch die Bedarfsorientiere Steuerung des erhöhten Spitzensteuersatzes ab 250.000€ zwischen auf 46%-48%, um keinen zu übervorteilen.
- Durch einen gestiegenen Konsum wegen höheren Löhnen und damit auch mehr Steuereinnahmen für den Staat.

- Durch die eingesparte Erwerbsminderungsrente kann der Sozialversicherungsbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber entweder ebenfalls zur neuen Sozialabgabe unter 5.1 herangezogen werden, die der Betrieb an den Staat abzuführen hat, um das Grundeinkommen zu finanziere. Oder die Einsparungen werden für ein höheres Rentenniveau herangezogen, was in Folge dessen Bürger bei der privaten Altersvorsorge entlasten wird.

- Es kann dennoch eine Finanzierungslücke bleiben. Diese wird der Staat übernehmen bzw. könnte durch eine geringfügige Anhebung des erhöhten Spitzensteuersatzes finanziert werden.

6. Einführung des Grundeinkommen

Die Einführung eines Grundeinkommens sollte auf keinen Fall umgesetzt werden.
In ersten Teilen sollte das Arbeitslosengeld und Hartz4 sofort abgeschafft und das Grundeinkommen von den Arbeitslosenbeiträgen und einer minimalen Anhebung des erhöhten Spitzensteuersatzes eingeführt werden. Für Arbeitnehmer und vor allem die Wirtschaft soll sich aber zunächst nichts ändern. Vielmehr sollten zunächst die Auswirkungen eines Grundeinkommens über eine Schattenbuchführung analysiert werden, bevor es für die gesamte Bundesrepublik umgesetzt werden könnte.

6.1. **Testphase**

In einer 5 jährigen Testphase sollen das Grundeinkommen in einer parallelen virtuellen Wirtschaft eingeführt werden. Das Grundeinkommen wird hier an dieser Stelle aber nicht nur für alle sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten eingeführt, sondern für alle Arbeitnehmer*innen. Hier sollen Erkenntnisse zur möglichen Finanzierung auch für Minijobs gesammelt werden.

6.2. **Verwaltung**

Die Verwaltung und Überweisung des Grundeinkommens an den Arbeitnehmer kann über die Umwandlung eines bestehenden Amtes geschehen. Es muss also kein neues mit zusätzlichen Kosten entstehen.

- Die Kompetenz des Zulagenamtes für die Riester Rente kann an die zuständigen Finanzämter übertragen werden. Da die Finanzämter eine sogenannte Günstiger Prüfung durchführen, können sie auch darüber entscheiden wie viel Zulagen der Versicherte erhält.
  Dies wird in Form einer digitalen Zahlungsanweisung an das Zulagenamt übermittelt.
  Es muss also nur eine kleine Abteilung bestehen bleiben, welche die Auszahlungen zur Riester weiter vornimmt.

- Sämtliche überhängende Verwaltungsabteilung des ehemaligen Zulagenamtest werden in ein Amt für das Grundeinkommen umstrukturiert. Die Arbeitgeber überweisen die neuen Sozialabgaben an dieses Amt.
- Diese übernehmen die Kommunikation mit dem Finanzamt wegen des Familienstandes und die Überweisungen an den Arbeitnehmer.

6.3. **Einführungen**

Nach der 5 jährigen Testphase sollte man eine große Einkommenskommission bilden. Bestehend aus DGB, Arbeitgeberverband, Sozialverbänden und Bundesfinanzministerium.
Diese Kommission hat dann gemeinsam die Testphase auszuwerten und zu entscheiden, in welchem Zeitrahmen die Grundrente eingeführt werden könnte, bzw. wie es die Tarifpartner umsetzten würden.

Miet- und Wohnungsmarkt

1. **Warum zu hohe Mieten Konsum verhindern** Seite 60

2. **Reform des Wohnungsmarktes** Seite 61

2.1. Temporäre Mietspreisbremse Seite 61

2.2. Günstigen Wohnraum ohne zu Bauen fördern Seite 61

2.3. Sozialen Wohnungsbau belohnen Seite 61

2.4. Reformierung der Modernisierungsumlage Seite 62

2.5. Spekulationsteuer Seite 62

1. Warum zu hohe Mieten Konsum verhindern

Mieten sind in den letzten Jahren insbesondere in Ballungsgebieten so drastisch angestiegen, dass ein Recht auf Wohnen für viele dennoch unbezahlbar geworden ist. Teilweise müssen über 60% der Netto-Einkommen nur für die Warmmiete aufgewendet werden. Und so müssen Arbeitnehmer*innen und Fachkräfte mittlerweile von Randgebieten in die Ballungsgebiete mit einem ÖPNV pendeln, der einerseits noch zu teuer und andererseits nicht ausreichend ertüchtigt ist.

Der Grund dafür ist ein jahrelanger Rückgang an günstigem Wohnraum bzw. Sozialwohnungen. Überwiegend ist dies durch eine Schuldenbremse für Kommunen und Städte entstanden, die wegen einer Schuldenobergrenze insbesondere sozialen Wohnungsbau verkauften mussten und somit privatisiert wurden, wodurch günstiger Wohnraum in teuren umgewandelt werden konnte. Diese Verdrängung von günstigem Wohnraum wird seit Jahren von jenen begleitet, die Grundstücke oder Leerstände in Ballungsgebieten als Möglichkeit zur Spekulation ansehen und so Wohnraum weiter knapper werden lassen, um Renditen effektiver zu steigern. Asylbewerber haben zu diesem Problem der Wohnraumverknappung nur in sehr geringen Teilen beigetragen. Vielmehr ist es eine zusätzliche Verknappung von Mietraum, welche durch Airbnb und Co. betrieben wird, indem private Wohnungen immer mehr an Feriengäste vermietet werden und so Mieter für neue Geschäftsmodelle verdrängt oder sogar durch vorgegaukelten Eigenbedarf gekündigt werden.

Letztendlich können durch nicht mehr zeitgemäße Modernisierungsumlagen Mieter durch drastische Mieterhöhungen aus der eigenen Wohnung raus modernisiert werden, was insbesondere alte und alleinerziehende Bürger*innen finanziell und damit auch seelisch extrem belastet.

Die Auswirkungen dieser Wohnungsmarktpolitik müssen die Kommunen tragen. Wegen zu geringen Einkommen und Renten in Kombination mit zu hohen Mieten die das eigene Überleben bedrohen, erhalten nicht nur Arbeitnehmer*innen, sondern auch insbesondere rund 5 Millionen Rentner*innen zusätzlich soziale Hilfen zur Miete durch die Kommunen. So beteiligt man seit Jahren Kommunen über Wohngeld, Hartz4 und Grundsicherung im Alter daran, dass Kapitalanleger weiter Gewinne steigern können ohne Rücksicht auf die Steuerzahler. Zusätzlich senken zu hohe Mieten Konsum der Bürger*innen und verhindern somit höhere Steuereinnahmen für Kommunen und den Staat weshalb der gesamte Miet- und Wohnungsmarkt einer Reform zu unterwerfen ist.

2. Reform des Wohnungsmarktes

Der Miet- und Wohnungsmarkt wird einer temporären bundesweiten Entlastungsmaßnahme unterworfen. Flankierende höhere steuerliche Anreize und der Abbau von Bürokratie sollen zu einer nachhaltigen Entspannung des Wohnungsmarktes führen. Durch ein vollständig reformiertes Rentensystem sollen Teile der bisherigen Sicherungsrücklagen für finanzielle Sofortmaßnahmen von neuem Wohnraum verwendet werden.

2.1. Temporäre Mietspreisbremse

Um den bundesweit überhöhten Mietpreisen entgegenzutreten, ist eine Mietpreisbremse für ganz Deutschland zu etablieren. Diese Reform und Reformen an den Sozialsystemen sollen direkte Beteiligungen über Sozialhilfen der Kommunen an Kapitalgewinnen stark reduzieren. Schaffung von günstigem Wohnraum soll allerdings belohnt werden.

- Es wird ab 2022 eine bundesweite Mietpreisbremse von 10% oberhalb des ortsüblichen Mietzinses eingeführt. Diese gilt für alle Objekte bundesweit außer für Neubau mit mehr als 20% Anteil an sozialem Wohnungsbau.

- Wenn Vermieter ab 2022 mind. 20% aller leeren Wohneinheiten in einem Ort oder einer Stadt zum ortsüblichen Mietzins neu vermieten, unterliegen für diesen Vermieter alle anderen Wohneinheiten in diesem Ort nicht mehr der Mietpreisbremse.

2.2. Günstigen Wohnraum ohne zu Bauen fördern

Fehlende oder zu teure Grundstücke in Ballungsgebieten verhindern zurzeit neuen Wohnungsraum. Daher sollen steuerliche Anreize dazu führen, dass bestehenden Immobilien ausgebaut werden, wodurch auch ohne Grundstücke neuer Wohnraum entstehen kann.

- Für Immobilien, die zusätzliche Geschosse in der Höhe erhalten, einen Anbau erhalten oder Dachgeschosse zu Wohnraum ausgebaut werden, wird die AFA verdreifacht. Die Anträge dazu können bis 2030 gestellt werden.

2.3. Sozialen Wohnungsbau belohnen

- Für Wohnimmobilien mit mind. 20% Anteil an sozialem Wohnungsbau wird die AFA verdoppelt. Die Anträge dazu können bis 2030 gestellt werden.

- Für Wohnimmobilien mit mind. 30% Anteil an sozialem Wohnungsbau soll es Zuschüsse in Höhe von insgesamt 250.000€ geben. Die Zuschüsse in Höhen von insgesamt 30 Mrd. € sollen aus der Rentenrücklage der gesetzlichen Rentenversicherung entnommen werden und zeitlich unbegrenzt zustehen, bis sie verbraucht wurden. Die Zuschüsse sind nicht zurückzuzahlen.

2.4. Reformierung der Modernisierungsumlage

Durch die aktuelle Form der Modernisierungsumlage ist es zurzeit möglich, Kapitalgewinne so drastisch zu erhöhen, dass Bürger Sozialhilfen beantrage oder sogar ohne Perspektiven auf alternativen Wohnraum ausziehen müssen.
Somit beteiligen sich Kommunen indirekt an der Finanzierung von Kapitalgeschäften. Um die Ausgaben für Wohngeld und Wohngeldzuschüsse in Zukunft insbesondere bei Luxussanierungen zu begrenzen, soll die Modernisierungsumlage reformiert werden. Dazu wird eine Fachkommission Werte für diese Umlage regelmäßig erneut bestimmen.

- Ab 2022 dürfen Modernisierungen und Sanierungen nur noch anhand von 1/10 der realen Kosten je qm auf die Wohnung des Mieters umgelegt werden.
  (z.B. 200€ je qm mit einem Anstieg um 12,50€ je Wohneinheit mehr)

- Die umlagefähigen Kosten je qm erhöhen sich ab der 4 Wohneinheit mit jeder weiteren Wohneinheit des renovierten Objektes um einen festen Betrag.

- Für eine einzelne Wohnung dürfen maximal 5% der Kosten begrenzt auf 30.000€ der Gesamtausgaben auf den Mieter umgelegt werden.

- Die Höhe der Kosten für die Renovierung oder Sanierung je qm legt eine alle 5 Jahre wiederkehrende Fachkommission aus Architekten, städtischen Beamten der Bauämter, Vermessungsingenieure, Immobilienmaklern und Wohnungsbaugesellschaften jährlich neu fest.

- Die Art der Modernisierung oder Sanierung spiel künftig keine Rolle mehr.

Beispielkosten: 350€ je m² günstig / 500€ je m² hochwertig renoviert

Größe	Miete pro WE bisher	Anzahl der Wohnungen (m² gesamt)	Kosten der Maßnahme	bisher p.a. Umlagefähig auf alle: 8%	Miete altes Modell	neu Umlagefähig 1/10	Miete neues Modell
Beispiel1: Fenster, Türen, Badezimmer und Bodenbeläge wurden erneuert, 1x günstig, 1x hochwertig							
60 qm	480€	4 (240qm)	84.000€	6.720€	620€	4.8.00€	580€
60 qm	480€	4 (240qm)	120.000€	9.600€	680€	4..800€	580€
Beispiel2: Wie Beispiel 1, zzgl. Dachsanierung 40.000€ und Balkone 20.000€, 1x günstig, 1x hochwertig							
60 qm	480€	4 (240qm)	144.000€	11.520€	720€	4.8.00€	580€
60 qm	480€	4 (240qm)	180.000€	14.400€	780€	4.800€	580€
Beispiel2: Wie Beispiel 1, zzgl. Dachsanierung 40.000€ und Balkone 20.000€, 1x günstig, 1x hochwertig							
60 qm	480€	12 (720qm)	312.000€	24.960€	653€	21.600€	630€
60 qm	480€	12 (720qm)	420.000€	9.600€	713€	21.600€	630€

2.5. Spekulationssteuer

- Für den Verkauf eines Grundstückes ins Ballungsgebieten mit mehr als 200.000 Einwohnern, welches länger als 5 Jahre unbebaut von Wohnraum oder gänzlich unbebaut im Eigentum verblieb, ist eine Spekulationssteuer von 10% auf den Gewinn zu entrichten.

- Für Kurzzeit Vermietungen unterhalb von 1 Monat ist eine Spekulationssteuer von 25% auf die Mieteiname zu entrichten.

Thesenpapier für Maßnahmen zur Stärkung der Pflegeversorgung insgesamt

1. Sofortmaßnahme: Große Gesundheitskommission und daraus resultierende Verpflichtungen

- Es soll umgehend eine große Kommission aus Sozialpartnern, Arbeitgeberverbänden und Angestellten der Pflege und des Krankenbereichs selbst geben, um flächendeckende Missstände für ganz Deutschland in der Kranken- und Pflegeversorgung festzustellen und gemeinsame Vorschläge für eine nachhaltige Bereinigung dieser Missstände vorzulegen.

- Eines der Ergebnisse soll bundesweite allgemeinverbindliche Mitarbeiterquoten und ein Mindesteinkommen insbesondere für die Angestellten in der Pflege ergeben.

- Weiterhin soll diese Kommission anhand der Analyse die Möglichkeit einer Bürgerversicherung insgesamt erörtern und Vorschläge zu einer Einführung vorstellen.

2. Kleine wiederkehrende Gesundheitskommissionen

- Es soll künftig alle 5 Jahre eine sich wiederholende kleine Gesundheitskommission etabliert werden, die Personalschlüssel und das Mindestgehalt zu überprüfen hat und ggf. anpasst.

- Darüber hinaus soll sie insbesondere die materiellen Vorgaben bestehender Pandemie- und schwere Katastrophenpläne überwachen und bei Missständen der Regierung gegenüber mit Maßnahmen *Weisungsbefugt* sein diese abzustellen.

3. Sofortmaßnahme: Finanzielle Besserstellung von Pflegepersonal

Aufgrund einer unzureichenden Bezahlung bei gleichzeitiger Unterdeckung an benötigtem Pflegepersonal und zusätzlich bürokratisch belastender Arbeitsbedingungen, kündigen Pflegekräfte das bestehende Arbeitsverhältnis, was die Arbeitsbedingungen für alle dadurch noch weiter verschlechtert. Diese Missstände werden insbesondere durch die Generation der Babyboomer noch erheblich gefördert.

- Daher soll es zukünftig einen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag in ganz Deutschland mit Mindestanforderungen geben, welcher durch die Tarifpartner noch individuell erweitert werden kann, um Fachkräfte zu halten und sogar anzuwerben.

- Dieser soll für jede ausgebildete oder examinierte Pflegekraft, egal ob im Krankhaus und der Heimpflege ein monatliches Mindesteinkommen von 2.800€ Brutto garantieren.

- Weiterhin soll dieser Tarifvertrag Arbeitgeber einer Verpflichtung zur betrieblichen Altersvorsorge in Höhe von 2% vom Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer*innen zzgl. 15% der Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers zusätzlich unterwerfen.

- Darüber hinaus soll die Tarifautonomie vollständig erhalten bleiben

4. Sofortmaßahme: Tätigkeitsentlastende Maßnahmen für Pflegekräfte

- Die Mitarbeiteranzahl an ausgebildeten und exterminierten Fachkräften soll durch einen, durch die Vorgabe der Kommission, allgemein verbindlichen Personalschlüssel angepasst werden. Dies soll zunächst durch die Aus-Weiterbildung und Anwerbung im Inland und als Sofortmaßname im Ausland durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz geschehen.

- Zudem soll für die reinen Pflegetätigkeit des alltäglichen Bedarfs des Gepflegten oder Patienten eine Entlastung durch einen weiteren bundesweit verpflichtenden Personalschlüssel für Minijobber oder ein neues Berufsbild entstehen. Wenn nötig sogar durch ein verpflichtendes soziales Jahr für alle mit Abschluss der Schulausbildung, spätestens mit Abschluss des Abiturs.

5. Teilverstaatlichung Systemrelevanter Infrastrukturen

Die vollständige Privatisierung der Pflege in Deutschland hat sich durch überhöhte Renditeerwartung zum Nachteil für das Personal und infolge dessen auch für die eigentlich Betroffenen, die Patienten und Gepflegten, entwickelt. Erhöhte Renditen führen aber dennoch auch zu mehr und benötigten Investoren.

- Daher soll der deutsche Staat künftig zu 25% an der Pflege finanziell beteiligt sein, um Mitbestimmungsrechte für die Aufrechterhaltung des Sozialstaates zurück zu erhalten, ohne dass finanzielle Mittel von reduzierten Investoren dabei gänzlich verloren gehen.

6. Künftige Beitragssätze

Es ist mittlerweile erwiesen, dass sich eine Mehrheit Berufstätige Bürger*innen mit hohen und sehr hohen Einkommen bewusst gesünder ernähren und leben, als Bürger*innen mit sehr geringen Einkommen.
Wegen dieser Art und Weise zu leben bzw. aufgrund einer finanziellen Besserstellung bei den Verdienstmöglichkeiten überhaupt ernähren und leben zu können, ist die bisherige Finanzierung der Gesundheitsvorsoge im 21 Jahrhundert grundsätzlich unter dem Gedanken einer Stärkung der solidarischen Gemeinschaft neu zu bewerten.

- Daher soll es künftig keine Beitragsbemessungsgrenzen bei den Beiträgen zur Gesundheitsversorgung mehr geben.

- Dazu sollen alle Beitragszahle*innen einem prozentual linear ansteigenden Pflegekassenbeitrag, bis zu einer durch die Pflegekommission festgelegten Obergrenze, unterworfen werden.

7. Zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten

Steht die Wirtschaftlichkeit bei kleineren Pflegeeinrichtungen nicht mehr im Verhältnis der Gehalts- und Personalschlüssel, soll hier an dieser Stelle ein Staatsfonds als finanzielle Garantie gelten.

- Ein neuer Staatsfonds soll durch einen neuen Sozialzuschlag, analog dem Solidaritätszuschlag für die bereits heute schon unterfinanzierte Pflege etabliert werden. Welcher allerdings durch eine flexible Höhe mit der Finanzierung der Grundente gekoppelt werden soll.

- Der Guthaben des bisherigen Pflegevorsorgefonds soll in diesen neuen Fonds überwiesen werden.

- Wenn der Sozialstaat in dieser Form der Absicherung dennoch nicht finanzierbar bleibt, soll zusätzlich eine generelle Anpassung der erhöhten Spitzensteuersätze vorgenommen werden.

7.1. Finanzieller Lastenausgleich als Lenkungswirkung

Da Krankheiten wie Rheuma, Diabetes oder Krebs durch freiwilligen und übermäßigen Konsum ungesunder und billiger Nahrung wie Fleisch, Alkohol und Zigaretten immer weiter zunehmen, belastet dies zunehmend das bereits heute schon unterfinanzierte Gesundheitswesen. Diese Unterfinanzierung wird dazu in Zeiten der Babyboomer weiter ansteigen.

- Um das Gesundheitssystem vor drastisch ansteigenden Kosten zu entlasten, sollte daher künftig eine „schlechte Nahrungssteuer“ eingeführt werden. Darunter fallen insbesondere zuckerhaltige Nahrungsmittel mit einem Übermaß an Zuckeranteil, billig Fleisch Produkte, Nahrung in Fast-Food Ketten, sowie Nahrungsmittel mit zu geringem Anteil an Nährstoffen.
  Dadurch stellt man einen direkten finanziellen Lastenausgleich zwischen den Folgen ungesunder Ernährung und den daraus resultieren Kosten für das Gesundheitssystem her.

- Diese neue Steuer soll zielgerichtet direkt an die Krankenkassen abgeführt werden, um so den Krankenkassenbeiträgen eine zusätzliche Stabilität zu bieten.

Finanzierungsübersicht Sozialstaat2030

Einnahmen Ausgaben Rechnung

Alle Berechnungen beachten jeweils *immer* die höchste Belastung bzw. schlechteste Ausgangssituation bei der Finanzierung des neuen Sozialstaates. Gleichzeitig werden dadurch Kommunen erheblich von Transfair- und Sozialleistungen entlastet. Zusätzlich werden durch höheren Konsum von rund 60 Millionen Bürgerinnen, bestehend aus Arbeitnehmern*innen, Rentner*innen und Kindern, höhere Steuereinnahmen in den Kommunen zusätzlich generiert, weil KMU vor Ort mehr Umsatz erhalten.

Grundrente

Ca. 10-12 Millionen Arbeitnehmer*innen sind wegen Einkommen bis 2.500€ brutto mtl. und aufgrund des Rentenniveaus von 48% von direkter Armut betroffen. Durch ein höheres Rentenniveau wären nur noch ca.7-8 Millionen Arbeitnehmer von Altersarmut betroffen. Eine weitere Begrenzung für Haushaltseinnahmen, welche kleiner als 1.250€ bei Singles (1.950€ bei Paaren) sind, macht die Grundrente langfristig und nachhaltig finanzierbar, weil sie die Ausgaben für die Begünstigten auf bis zu 5 Millionen und weniger Rentner*innen verringern und nicht mehr den Bundeshaushalt neben dem Sozialzuschlag belasten werden.

➔ *Ausgaben für die Grundrente*

Anhand der Durchschnittsrente fehlen für den von Armut bedrohten Durchschnittsrentner rund 300€ zur Grundrente von 1.200€. 300€ Steuerzuschuss X 5 Millionen Rentner*innen = 1,5 Mrd. € pro Monat (18 Mrd.€ p.a. unter voller Belastung von Babyboomern)

➔ *Einnahmen für die Grundrente*

Anteilig neuer Sozialzuschlag = 15-18 Mrd.€ p.a.

Garantierte Konsumierung von ca. 15 Mrd.€ der Bürger bei 7% MwSt. = 1 Mrd. €

Grundeinkommen Arbeitnehmer

Durch das staatliche Grundeinkommen entstandene Überschüsse sind wegen der Vermeidung von Bürokratie, auf Basis eines fiktiven Mindestlohns durch die Mindestlohnkommission, an den Staat zur Finanzierung des Grundeinkommens abzuführen. Die Finanzierungslücke betrifft also nur alle Einkommen unterhalb 1.920€, welche durch Steuereinnahmen gegenfinanziert werden müssen.

➔ *Ausgaben für das Grundeinkommen*

Ca. 10 Millionen geringfügig Beschäftigte (< 2.500€ mtl.) x ca. 500€ Finanzierungslücke = 5 Mrd.€ Mrd. € mlt.

Ca. 23 Millionen AN (>2.500€ Mtl.) x 1.000€ = 23 Mrd. € mtl. (Ausgleich erfolgt durch Sonderabgabe AG)

➔ *Einnahmen für das Grundeinkommen*

Wertschöpfungsabgabe mind. 5% von der Ø EkSt. des Ø Durchschnittseinkommens: 1,5 Mrd. €

Mehr Konsum von 5 Mrd.€ bei 7% MwSt. = ca. 350 Millionen €

Anteilig neuer Sozialzuschlag = 3 Mrd.€

Sonderabgabe für AG vom Gehalt: 23 Millionen x 1.000€ = 23 Mrd. €

Bildungsgeld 600€

Ca. 10 Millionen Kinder leben in Deutschland. Davon sind ca. 70% in Familien mit bis zu 250.000€ Einkommen.
Da Bildungsarmut der Wirtschaft auf Dauer schadet ist diese Investition von enormer Wichtigkeit, um den dringend benötigten Fachkräftenachwuchs langfristig sicherzustellen. Nur gut ausgebildete Arbeitnehmer erwirtschaften auch entsprechend hohe Löhne um den Sozialstaat weiterhin zu finanzieren.

➔ *Mehrausgaben an Kindergeld als bislang*

7 Millionen Kinder x Ø 250€ = ca. 1,75 Mrd.€

➔ *Einnahmen*
anteilig neuer Sozialzuschlag = 3 Mrd. €

Übersicht, Überschüsse bzw. Reserven

Versorgungsart	**Mtl. Ausgaben**	**Mtl. Einnahmen durch Arbeit**
Grundeinkommen Erwerbslosigkeit	14,4 Mrd. €	Arbeitslosenbeiträge: 3,16 Mrd. € Teile Sozialzuschlag: 8 Mrd. € (Erhöhter Konsum: 150Mill. € Erhöhte Steuern d. Konsum bei KMU: ?€)
Grundeinkommen AN	5 Mrd. €	Wertschöpfungsabgabe mind. 5 Mrd.€ Teile Sozialzuschlag: 3 Mrd. € (Erhöhter Konsum: 350Mill. € Erhöhte Steuern d. Konsum bei KMU: ?€)
Grundrente	18 Mrd. €	Teile Sozialzuschlag: 18 Mrd. € (Erhöhter Konsum: 150Mill. € Erhöhte Steuern d. Konsum bei KMU: ?€)
Bildungsgeld	1,75 Mrd. €	(Teile Sozialzuschlag: 3 Mrd. €)
Gesamt monatlich:	39,15 Mrd. €	40,16 Mrd.€ (+ ca. 1 Mrd. € Konsum)

Beispielhafte Übersicht künftiger effektiver finanzieller Belastungen

Einkommen p.a.	**18.600€**	**25.000€**	**50.000€**	**100.000€**	**250.000€**
Steuern bis 2020	2.034€	3.714€	12.141€	33.036€	96.057€
Soli alt: 5%	101€	185€	607€	1.651€	4.802€
Zusätzliche Vorsorge	2.400€	3.000€	6.000€	10.000€	12.000€
Gesamt: (mtl.)	4.535€ (377€)	6.899€ (574)	18.748€ (1.562€)	44.687€ (3.723€)	112.859€ (9.404€)
Steuern (-4%) ab 2021	1.952€	3.565€	11.655€	31.714€	92.214€
Soli neu: 10%	195€	365€	1.165€	3.171€	9.221€
Zusätzliche Vorsorge	0€	1200€	2400€	5.000€	6.000€
Gesamt: (mtl.)	2.147€ (177€)	5.130€ (427€)	15.222€ (1.268€)	39,885€ (3.332€)	107.442€ (8.93€)

Des Weiteren steht laut der Tabelle Arbeitnehmern*innen ein höheres Nettoeinkommen zur Verfügung, da sich die benötigten Beiträge zur Altersvorsorge vermindern, um ein eigenständiges Überleben oder eine adäquate Lebensqualität zu garantieren. Dies wird ebenfalls bei 33 Millionen Arbeitnehmer*innen einen zusätzlichen Konsum mit ca. 100-200€ mtl. anregen und Staatseinnahmen erhöhen. Wer allerdings mehr Lebensqualität wünscht wird auch höhere Ausgaben haben. Nicht beachtet wurden zusätzliche Steuerrückzahlungen durch das Alterseinkünftegesetz und Mieteinnahmen als Altersvorsorge bei hohen Einkommen.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Versicherungsbranche durch das neue Staatsmodell erhebliche Einbrüche zu erleiden hat. Das ist der Tatsache geschuldet, dass die betriebliche Altersvorsorge zwingend erforderlich beraten und vertrieben werden muss in ganz Deutschland und weil im Schnitt bei einer bAV der doppelte Nettobeitrag vergütet wird, im Gegensatz zu einem privaten Rentenprodukt. Auch, weil höhere Einkommensgruppen weiterhin Ihren Lebensstandard durch eine zusätzliche Arbeitskraftabsicherung oder Rentenabsicherung zusätzlich absichern müssen. Insbesondere aber, da bislang die soziale Absicherung von Niedriglöhner kaum merklich über die Versicherungsbranche abgesichert werden konnte.